

UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

fondsbezogenen Wertpapieren

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

29. Mai 2013

HINWEIS

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, (das "**WpPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf fondsbezogene Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") als auch (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Einbezogene Dokumente").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für sehr versierte Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Jeder Anleger, der einen Kauf von Wertpapieren in Erwägung zieht, sollte seine eigene unabhängige Bewertung der Finanzlage und der Geschäftstätigkeit der Emittentin und eine eigene Beurteilung ihrer Bonität durchführen.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin prüfen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den

Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und im Vereinigten Königreich (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	6
Risikofaktoren	19
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	19
B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte.....	19
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	21
D. Risiken in Bezug auf Basiswerte	29
Verantwortlichkeitserklärung	44
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	45
Beschreibung der Emittentin	46
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	47
Wertpapierbeschreibung	50
Garant Wertpapiere.....	50
Fondsindex Wertpapiere	52
Fondsanleihen	53
Bedingungen der Wertpapiere	56
Allgemeine Informationen	56
Aufbau der Bedingungen	57
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere	59
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten	65
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere	76
Option 1: Garant Wertpapiere	76
Option 2: Fondsindex Wertpapiere	94
Option 3: Fondsanleihen	106
Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	129
Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise.....	129
Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index	132
Teil C. - Beschreibung des Referenzfonds und des Referenzindex	132
Teil D. - Berechnung des Index	137
Teil E. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen	139
Teil F. - Korrekturen.....	145
Teil G. - Veröffentlichung	145
Teil H. - Anwendbares Recht.....	145
Muster der endgültigen Bedingungen	146
Steuern	151

Allgemeine Informationen	162
Verkaufsbeschränkungen	162
Ermächtigung	165
Einsehbare Dokumente	165
Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG	165
Agents	166
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen	166
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen.....	166
Informationen von Seiten Dritter	166
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot	166
Einbezogene Dokumente	167
Unterschriftenseite	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts Angabe der Angebotsfrist Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.] [Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>][eine Frist von zwölf (12) Monaten nach <i>[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]</i>.] [Abgesehen von der Bedingung, dass jeder Finanzintermediär die Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet, ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.] Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage die Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen.

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (" UniCredit Bank " oder " HVB ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Grün-	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.

	dung																																																													
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte wird auch 2013 hoch bleiben. Die Finanzmärkte werden insbesondere vor dem Hintergrund der ungelösten Staatsschuldenkrise weiterhin beeinträchtigt. Die Kreditwirtschaft steht weiterhin vor signifikanten Herausforderungen, betreffend sowohl das gesamtwirtschaftliche Umfeld als auch anstehende aufsichtsrechtliche Regulierungsbestrebungen. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie fortlaufend an die veränderten Marktbedingungen anpassen und regelmäßig die daraus erhaltenen Steuerungssignale sorgfältig überprüfen.																																																												
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UniCredit S.p.A."), und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.																																																												
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																																																												
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für die Geschäftsjahre 2011 und 2012, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie die Einzelabschlüsse der UniCredit Bank für die zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012* <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. - 31.12.2012</th><th>01.01. - 31.12.2011</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€1.807 Mio.</td><td>€1.935 Mio.</td></tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td><td>58,1%</td><td>62,1%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€2.058 Mio.</td><td>€1.615 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td><td>€1.287 Mio.</td><td>€971 Mio.</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾</td><td>9,2%</td><td>7,2%</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾</td><td>5,8%</td><td>4,3%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€1,55</td><td>€1,16</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2012</td><td>31.12.2011</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€348,3 Mrd.</td><td>€372,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€23,3 Mrd.</td><td>€23,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Leverage Ratio ²⁾</td><td>15,0x</td><td>16,0x</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</td><td>31.12.2012</td><td>31.12.2011</td></tr> <tr> <td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td><td>€19,1 Mrd.</td><td>€19,9 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€19,5 Mrd.</td><td>€20,6 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€109,8 Mrd.</td><td>€127,4 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾</td><td>17,4%</td><td>15,6%</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾</td><td>17,8%</td><td>16,2%</td></tr> </tbody> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2012	01.01. - 31.12.2011	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.807 Mio.	€1.935 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	58,1%	62,1%	Ergebnis vor Steuern	€2.058 Mio.	€1.615 Mio.	Konzernjahresüberschuss	€1.287 Mio.	€971 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	9,2%	7,2%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	4,3%	Ergebnis je Aktie	€1,55	€1,16				Bilanzzahlen	31.12.2012	31.12.2011	Bilanzsumme	€348,3 Mrd.	€372,3 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital	€23,3 Mrd.	€23,3 Mrd.	Leverage Ratio ²⁾	15,0x	16,0x				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2012	31.12.2011	Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,1 Mrd.	€19,9 Mrd.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,5 Mrd.	€20,6 Mrd.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€109,8 Mrd.	€127,4 Mrd.	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	17,4%	15,6%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	17,8%	16,2%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2012	01.01. - 31.12.2011																																																												
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.807 Mio.	€1.935 Mio.																																																												
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	58,1%	62,1%																																																												
Ergebnis vor Steuern	€2.058 Mio.	€1.615 Mio.																																																												
Konzernjahresüberschuss	€1.287 Mio.	€971 Mio.																																																												
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	9,2%	7,2%																																																												
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	4,3%																																																												
Ergebnis je Aktie	€1,55	€1,16																																																												
Bilanzzahlen	31.12.2012	31.12.2011																																																												
Bilanzsumme	€348,3 Mrd.	€372,3 Mrd.																																																												
Bilanzielles Eigenkapital	€23,3 Mrd.	€23,3 Mrd.																																																												
Leverage Ratio ²⁾	15,0x	16,0x																																																												
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2012	31.12.2011																																																												
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,1 Mrd.	€19,9 Mrd.																																																												
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,5 Mrd.	€20,6 Mrd.																																																												
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€109,8 Mrd.	€127,4 Mrd.																																																												
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	17,4%	15,6%																																																												
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	17,8%	16,2%																																																												

- * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Emittentin entnommen.
- ¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.
- ²⁾ Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.
- ³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. März 2013*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.03.2013	01.01. - 31.03.2012
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€554 Mio.	€1.100 Mio.
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	57,9%	43,1%
Ergebnis vor Steuern	€613 Mio.	€1.121 Mio.
Konzernüberschuss	€403 Mio.	€730 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	11,8%	20,0%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	8,1%	13,1%
Ergebnis je Aktie	€0,51	€0,88
Bilanzzahlen	31.03.2013	31.12.2012
Bilanzsumme	€345,3 Mrd.	€348,3 Mrd.
Bilanzielles Eigenkapital	€23,7 Mrd.	€23,3 Mrd.
Leverage Ratio ²⁾	14,6x	15,0x
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.03.2013	31.12.2012
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,2 Mrd.	€19,1 Mrd.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,3 Mrd.	€19,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€106,6 Mrd.	€109,8 Mrd.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	18,0%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	18,1%	17,8%

- * Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2013 der Emittentin entnommen.
- ¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.
- ²⁾ Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.
- ³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Ab-

Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der HVB Group eingetreten.

	schlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. März 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, öffentliche Einrichtungen und international operierende Unternehmen an. Die Bandbreite reicht unter anderem von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten und Bankdienstleistungen für Privatkunden über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<u>[Im Fall von Garant Anleihen gilt Folgendes:</u> Garant Wertpapiere (die "Wertpapiere")] <u>[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Fondsindex Wertpapiere (die "Wertpapiere")] <u>[Im Fall von Fondsanleihen gilt Folgendes:</u> Fondsanleihen mit Barausgleich [oder Physischer Lieferung] (die "Wertpapiere")] Alle Tranchen von Wertpapieren werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben. "Schuldverschreibungen" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. [Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. <table><tr><th>Serie</th><th>Tranche</th><th>ISIN</th><th>WKN</th><th>Gesamtnennbetrag</th></tr><tr><td>[Seriennummer einfügen]</td><td>[Tranchennummer einfügen]</td><td>[ISIN einfügen]</td><td>[WKN einfügen]</td><td>[Gesamtnennbetrag einfügen]</td></tr></table>	Serie	Tranche	ISIN	WKN	Gesamtnennbetrag	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[Gesamtnennbetrag einfügen]
Serie	Tranche	ISIN	WKN	Gesamtnennbetrag								
[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[Gesamtnennbetrag einfügen]								
C.2	Währung der Wertpapier-	Die Wertpapiere werden in [Festgelegte Währung einfügen] (die " Festgelegte Währung ") begeben.										

	emission									
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.								
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapierinhaber können [an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Zinsbetrags und] am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen. [Die Wertpapiere werden nicht verzinst.] <u>[Im Fall von Fondsanleihen einfügen:]</u> Der "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. "Zinstagequotient" ist [Zinstagequotienten einfügen].] ["Nennbetrag" ist [Nennbetrag einfügen].] <u>[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren einfügen:]</u> <table><tr><th>ISIN</th><th>Zinssatz</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Zinssatz einfügen]</td></tr></table>] <u>[Im Fall von Stufenzins Wertpapieren einfügen:]</u> Für die folgenden Zinsperioden werden die folgenden Zinssätze festgelegt. <table><tr><th>Zinsperiode</th><th>Zinssatz</th></tr><tr><td>[Zinsperiode einfügen]¹</td><td>[Zinssatz einfügen]²</td></tr></table>] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit variablem Zinssatz ohne bzw. mit einem Abschlag oder Aufschlag einfügen:]</u> "Zinssatz" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [und] [[abzüglich] [zuzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]. "Bildschirmseite" ist [Bildschirmseite einfügen]. ["Abschlag" ist [Abschlag einfügen].] ["Aufschlag" ist [Aufschlag einfügen].] "Referenzsatz" ist [Referenzsatz einfügen]. "Vorgesehene Fälligkeit" ist [Vorgesehene Fälligkeit einfügen]. "Zinsfeststellungstag" ist [Zinsfeststellungstag einfügen].] <u>[Im Fall aller variabel verzinslichen Wertpapieren mit einen Höchstzinssatz einfügen:]</u> Wenn der für einen Zinszahltag ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, ist der Zinssatz für diesen Zinszahltag der Höchstzinssatz. "Höchstzinssatz" ist [Höchstzinssatz einfügen].] <u>[Im Fall aller variabel verzinslichen Wertpapieren mit einen Mindestzinssatz einfügen:]</u> Wenn der für einen Zinszahltag ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, ist der Zinssatz für diesen Zinszahltag der Mindestzinssatz. "Mindestzinssatz" ist [Mindestzinssatz einfügen].] Bei den Wertpapieren ist bezüglich der Abwicklung am Laufzeitende vorgesehen, dass der Anleger eine Zahlung (der "Barausgleich") [Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und physischer Lieferung einfügen: oder eine Lieferung von Aktien (die "Physische Lieferung")] erhält.	ISIN	Zinssatz	[ISIN einfügen]	[Zinssatz einfügen]	Zinsperiode	Zinssatz	[Zinsperiode einfügen] ¹	[Zinssatz einfügen] ²
ISIN	Zinssatz									
[ISIN einfügen]	[Zinssatz einfügen]									
Zinsperiode	Zinssatz									
[Zinsperiode einfügen] ¹	[Zinssatz einfügen] ²									

¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Beschränkung der Rechte <i>[Im Fall von Garant Wertpapieren und von Fondsindex Wertpapieren einfügen:</i> Die Emittentin ist zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.] <i>[Im Fall von Fondsanleihen einfügen:</i> Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.] Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.					
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]					
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<u><i>[Im Fall von Garant Wertpapieren einfügen:</i></u> Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung zum Fälligkeitstag nach dem Referenzpreis richtet. <u><i>[Im Fall von Quanto Wertpapieren einfügen:</i></u> Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.] <u><i>[Im Fall von Compo Wertpapieren einfügen:</i></u> Die Wertpapiere werden als Compo Wertpapiere begeben. Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.] <u><i>[Im Fall von Quanto und non-Quanto Garant Classic Wertpapieren einfügen:</i></u> Rückzahlung Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x [Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)]. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.] <u><i>[Im Fall von Compo Garant Classic Wertpapieren, bei denen die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</i></u> Rückzahlung Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x [Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (initial) / FX (final)]. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.] <u><i>[Im Fall von Compo Garant Classic Wertpapieren, bei denen die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</i></u> Rückzahlung Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x [Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (final) / FX (initial)]. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.] <u><i>[Im Fall von Garant Classic Wertpapieren einfügen:</i></u> Definitionen <table><tr><td>ISIN</td><td>Floor Level</td><td>Partizipationsfaktor</td><td>Basispreis</td><td>Mindestbetrag</td></tr></table>	ISIN	Floor Level	Partizipationsfaktor	Basispreis	Mindestbetrag
ISIN	Floor Level	Partizipationsfaktor	Basispreis	Mindestbetrag			

																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		</
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----

[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren einfügen:

Fondsindex Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung zum Fälligkeitstag nach dem Referenzpreis richtet.

[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag gilt Folgendes:

Rückzahlung

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.]

Definitionen

ISIN	Partizipationsfaktor	Mindestbetrag
[ISIN einfügen]	[Partizipationsfaktor einfügen]	[Mindestbetrag einfügen]

]

[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap gilt Folgendes:

Rückzahlung

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.]

Definitionen

ISIN	Partizipationsfaktor	Mindestbetrag	Höchstbetrag
[ISIN einfügen]	[Partizipationsfaktor einfügen]	[Mindestbetrag einfügen]	[Höchstbetrag einfügen]

]

[Im Fall von Fondsanleihen einfügen:

Fondsanleihen sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung zum Fälligkeitstag nach dem Referenzpreis richtet.

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung. **[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit Physischer Lieferung gilt Folgendes:** Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, wird die Menge der zu liefernden Basiswerte und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.]

[Im Fall von Fondsanleihen mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der sich wie folgt bestimmt:

- Ist R (final) größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Ist R (final) kleiner als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x $R (final) / \text{Basispreis}$.

Definitionen

ISIN	Basispreis
[ISIN einfügen]	[Basispreis einfügen]

]

[Im Fall von Fondsanleihen, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der

		"Rückzahlungsbetrag")), der sich wie folgt bestimmt: - Ist R (final) <u>größer oder gleich</u> dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag. - Ist R (final) <u>kleiner</u> als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung von Fondsanteilen (Basiswert) entsprechend dem Bezugsverhältnis sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrags. <i>Definitionen</i> <table><tr><th>ISIN</th><th>Basispreis</th><th>Bezugsverhältnis</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Basispreis einfügen]</td><td>[Bezugsverhältnis einfügen]</td></tr></table>]	ISIN	Basispreis	Bezugsverhältnis	[ISIN einfügen]	[Basispreis einfügen]	[Bezugsverhältnis einfügen]		
ISIN	Basispreis	Bezugsverhältnis								
[ISIN einfügen]	[Basispreis einfügen]	[Bezugsverhältnis einfügen]								
C.16	Ablauf- oder Fälligkeitstag der Wertpapiere – Ausübungstag oder finaler Stichtag	<u>[Im Fall von Fondsanleihen einfügen:</u> "Zinszahltag" ist [Zinszahltag(e) einfügen].] <table><tr><th>ISIN</th><th>[Anfängliche(r) Beobachtungstag(e)]</th><th>[Finale(n) Beobachtungstag(e)]</th><th>Fälligkeitstag</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]</td><td>[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]</td><td>[Fälligkeitstag einfügen]</td></tr></table> <u>[Im Fall von Compo Garant Wertpapieren einfügen:</u> "FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Berechnungstag, der dem Anfänglichen Beobachtungstag unmittelbar voraus geht. "FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.] <u>[Im Fall von Quanto-Fondsanleihen einfügen:</u> "FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Berechnungstag, der dem Anfänglichen Beobachtungstag unmittelbar voraus geht. "FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.]	ISIN	[Anfängliche(r) Beobachtungstag(e)]	[Finale(n) Beobachtungstag(e)]	Fälligkeitstag	[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Fälligkeitstag einfügen]
ISIN	[Anfängliche(r) Beobachtungstag(e)]	[Finale(n) Beobachtungstag(e)]	Fälligkeitstag							
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Fälligkeitstag einfügen]							
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [Namen der Hauptzahlstelle einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist [Clearing-System einfügen].								
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	<u>[Im Fall von Fondsanleihen gilt Folgendes:</u> Zahlung des Zinsbetrags an jedem Zinszahltag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:</u> Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag.] <u>[Im Fall von Fondsanleihen mit Barausgleich oder physischer Lieferung einfügen:</u> Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag oder Lieferung des Basiswerts (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrags) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag.]								

C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<u>[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (initial)" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst out-Periode.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.] <table><tr><th>ISIN</th><th>Referenzpreis</th><th>[R (initial)]</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Referenzpreis einfügen]</td><td>[R (initial) einfügen]</td></tr></table> <u>[Im Fall von Compo Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial). "FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).] <u>[Im Fall von Quanto-Fondsanleihen mit physischer Lieferung gilt Folgendes:</u> "FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial). "FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]	ISIN	Referenzpreis	[R (initial)]	[ISIN einfügen]	[Referenzpreis einfügen]	[R (initial) einfügen]																
ISIN	Referenzpreis	[R (initial)]																						
[ISIN einfügen]	[Referenzpreis einfügen]	[R (initial) einfügen]																						
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<u>[Im Fall von Garant Wertpapieren und Fondsanleihen gilt Folgendes:</u> "Basiswert" ist ein anhand der folgenden Parameter näher beschriebener Fondsanteil: <table><tr><th>ISIN</th><th>Basiswert</th><th>Basiswertwährung</th><th>WKN</th><th>Fonds-Internetseite</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Beschreibung des Basiswerts einfügen]</td><td>[Basiswertwährung einfügen]</td><td>[WKN einfügen]</td><td>[Fonds-Internetseite einfügen]</td></tr></table> Für weitere Informationen über die bisherige Wertentwicklung des Basiswerts wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolge-Webseite) verwiesen.] <u>[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "Basiswert" ist ein anhand der folgenden Parameter näher beschriebener Index: <table><tr><th>ISIN</th><th>Basiswert</th><th>Basiswertwährung</th><th>Indexsponsor</th><th>Indexberechnungsstelle</th><th>Index-Internetseite</th></tr><tr><td>[ISIN einfügen]</td><td>[Beschreibung des Basiswerts einfügen]</td><td>[Basiswertwährung einfügen]</td><td>[Indexsponsor einfügen]</td><td>[Indexberechnungsstelle einfügen]</td><td>[Index-Internetseite einfügen]</td></tr></table> Für weitere Informationen über die bisherige Wertentwicklung des Basiswerts wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolge-Webseite) verwiesen.]	ISIN	Basiswert	Basiswertwährung	WKN	Fonds-Internetseite	[ISIN einfügen]	[Beschreibung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[Fonds-Internetseite einfügen]	ISIN	Basiswert	Basiswertwährung	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite	[ISIN einfügen]	[Beschreibung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Indexberechnungsstelle einfügen]	[Index-Internetseite einfügen]
ISIN	Basiswert	Basiswertwährung	WKN	Fonds-Internetseite																				
[ISIN einfügen]	[Beschreibung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[Fonds-Internetseite einfügen]																				
ISIN	Basiswert	Basiswertwährung	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite																			
[ISIN einfügen]	[Beschreibung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Indexberechnungsstelle einfügen]	[Index-Internetseite einfügen]																			

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	- Emittentenrisiko Das Emittentenrisiko besteht in der Möglichkeit, dass die Emittentin im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit und Profitabilität nicht in der Lage ist, den Rückzahlungsbetrag aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Vermögenswerten zurückzuzahlen. - Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen
-----	--	--

		können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken; (vi) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vii) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (viii) Risiken in Bezug auf Markteinführungen; (ix) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken. • Marktrisiko Ein schwieriges Marktumfeld kann zur Volatilität der HVB Group beitragen • Liquiditätsrisiko (i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Möglichkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-)Bedingungen beeinflusst; (iii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iv) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone; (v) Verwerfungen auf den Finanzmärkten könnten die Liquiditätssituation der HVB Group beeinflussen. • Operationelles Risiko (i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen; (iv) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (v) Prozessrisiken; (vi) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig. • Strategisches Risiko (i) Gesamtwirtschaftliches Risiko und Risiken aus externen Marktveränderungen; (ii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (iv) Wettbewerbsrisiko; (v) Unsicherheiten betreffend die makroökonomischen Entwicklungen und Risiken durch sich verschärfende regulatorische Anforderungen; (vi) die Einführung von Basel III kann wesentliche Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung und –anforderungen der HVB Group haben; (vii) steuerliche Implikationen – neue Steuerarten zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) Risiken in Bezug auf Ratings der HVB Group; (ix) das regulatorische Umfeld der HVB Group kann sich ändern; die Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen kann zu Vollstreckungsmaßnahmen führen. • Sonstige Risiken (i) Geschäftsrisiko; (ii) Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienportfolio der HVB; (iii) Risiken aus Anteils- und Beteiligungsbesitz der HVB Group.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Marktbezogene Risiken (i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte. • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen (i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (iv) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers; (v) Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung. • Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere (i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu bestimmtem Ter-

	min oder Zeitpunkt erfolgt; (iii) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Schwellen oder Limits; (iv) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (v) Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis; (vi) Auswirkungen einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag; (vii) Risiken aufgrund einer Begrenzung der Beteiligung an der Entwicklung des Basiswerts bis zu einem Cap/Top; (viii) Risiken trotz vorgesehenem Mindestbetrag; (ix) Risiko eines Aufschubs der oder alternativer Bestimmungen für die Bewertung des Basiswerts; (x) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert; (xi) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xii) Risiko von Marktstörungen; (xiii) Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xiv) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xv) Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (xvi) Risiken bei Physischer Lieferung. • Risiken in Bezug auf Basiswerte - Allgemeine Risiken (i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert; (iii) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen. [-Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Basiswert] (i) allgemeine Risiken: Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile; Anleger haben keine Rechte von Anteilshabern; Keine Eintragung ins Register der Anteilshaber bei physischer Lieferung von Namensanteilen; (ii) besondere Risiken: Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen; Risiken aufgrund möglicher Änderungen der Anlagestrategien; Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren; Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Fusion des Fonds; Rechtliche Risiken und Steuerrisiken; Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen; Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Fonds an die Emittentin gezahlten Gebühren; Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen; Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung; Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen, Keine Rechte der Wertpapiergläubiger an zugrunde liegenden Vermögenswerten; Marktrisiko; Länder- oder Transferrisiken; Politische/regulatorische Risiken; Abrechnungsrisiken; Mangelnde Liquidität in den Märkten für Vermögenswerte und Finanzinstrumente des Fonds; Kontrahentenrisiko; Währungsrisiko; Depotrisiken; Konzentrationsrisiko bezüglich getätigter Vermögensanlagen; Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen; Risiken in Verbindung mit gesetzlichen Feiertagen; Spezifische Anlagerisiken bei einer Investition in Derivate; Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in Aktien; Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in verzinsliche Wertpapiere; Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren; Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in Rohstoffe; Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in andere Fonds; Risiken in Verbindung mit gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liabilities); Risiken bei einem Verleih von Portfolio-Wertpapieren; Risiken bei Abschluß von unechten Pensionsgeschäften; Risiken bei Abschluß von Hedging-Geschäften; Spezifische Risiken bei geschlossenen/offenen Fonds; Besondere Risiken bei Einzelfonds/Dachfonds-Strukturen; Besondere Risiken bei Master-/Feeder-Fondsstrukturen; Besondere Risiken bei Hedgefonds; Risiken in Verbindung mit börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds, "ETF").] [-Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert] (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken aufgrund von Speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (iv) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (vii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (ix) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (x) Risiko bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xi) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand; (xv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.] Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]</i>] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].] [Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]</i>.] [Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[Kleinste handelbare Einheit einfügen]</i>.] Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten. [Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.] [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).] [Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.] [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.] [Eine Notierung wird mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>.]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Vertriebsprovision: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt.]

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird und (c) in allen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für sehr versierte Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor für den Wert des Wertpapiers hat.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit denen die Emittentin Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen hat (die "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie die nachfolgend genannten Transaktionen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken, was den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen kann.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Ausgabepreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Ausgabepreis**", verkauft. Der Ausgabepreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Ausgabepreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen

Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln, stellt. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse werden normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle tätig werden. In einer solchen Funktion kann die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen, Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin, dem Vertriebspartner sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf den Basiswert

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf Basiswerte" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert ausgeben, auf den sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder über die Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Basiswert besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Basiswert beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, jeder Vertriebspartner oder mit der Emittentin oder einem Vertriebspartner verbundene Unternehmen kann mit Emittenten der Basiswerte, ihren verbundenen Unternehmen oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf einen Basiswert und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors eines Basiswerts oder des Emittenten eines Basiswerts fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum regulierten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem beliebigen Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Folglich gibt es auch keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer zugänglich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu jedem Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Angebotsvolumen entspricht dem maximalen Volumen der angebotenen Wertpapiere, das erhöht werden kann. Dieser Betrag lässt keine Rückschlüsse

auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den geltenden Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Ausgabepreis liegt.

Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Ausgabepreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, an dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem Ausgabepreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Ist die Emittentin in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von der Emittentin gestellt werden, vorübergehend vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko der Emittentin zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies daher nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der tatsächliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben, denen der betreffende Wechselkurs als Basiswert zugrunde liegt.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entsteht.

Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko der Emittentin

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist

das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen übernehmen die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenrestrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt. Als ein deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinstituts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapi-

tal- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm unter den gegebenen Umständen für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Begünstigten) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine zu ihm (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Anderenfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen auf ein Darlehen auch im Falle eines Verlusts noch leisten kann. Er sollte nicht auf Gewinne oder Profite aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen müssen in so einem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Werden Wertpapiere ge- oder verkauft, fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren. In der Regel berechnen Kreditinstitute Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) einkalkulieren. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Depotverwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung

fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Allgemeines

Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß dem US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30% belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Steuerabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt ("**Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen**"). Eine "**Dividendenäquivalente**" Zahlung umfasst (i) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem fiktiven Nennbetrag" (*specified notional principal contract*), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (ii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter Ziffer (i) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Ab dem 18. März 2012 gehört zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung, die aufgrund eines Vertrags mit einem Nennbetrag geleistet werden, soweit sie nicht anderweitig von der IRS befreit wurden. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem festen Korb von Wertpapieren oder einen Index, wird dieser feste Korb oder Index als ein einziges Wertpapier behandelt. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem Korb von Wertpapieren oder einen Index, der die Zahlung von Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten vorsehen kann, ist ohne Leitlinien der IRS unklar, ob die IRS feststellen würde, dass Zahlungen unter den indexgebundenen und aktiengebundenen Wertpapieren im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar sind. Stellt der IRS fest, dass eine Zahlung im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar ist, kann sie der US-Quellensteuer unterliegen, sofern diese Steuer nicht durch ein geltendes Steuerabkommen ermäßigt wird.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können gemäß den *Sections* 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen

Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, sofern die Wertpapiere am späteren der beiden folgenden Tage wesentlich modifiziert werden (der "**Stichtag**"), (i) dem 1. Januar 2014 und (ii) dem Tag, der 6 Monate auf den Tag folgt, an dem die endgültigen Treasury-Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Treasury regulations*), die den Begriff "Durchlaufzahlungen" (*passthru payments*) definieren, im Bundesregister der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Federal Register*) veröffentlicht werden oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit einem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" (*qualified reopening*) für U.S. Einkommensteuerzwecke (*U.S. federal income tax purposes*) begeben werden. Wesentliche Aspekte der Anwendbare von FATCA sind derzeit noch unklar. Anleger sollten daher ihre eigenen Berater im Hinblick auf die Anwendbarkeit von FATCA konsultieren.

Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Zinsen und/oder Kapital unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert des Basiswerts ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, das Risiko, das im Zusammenhang mit dem Basiswert besteht.

Zum einen kann die Wahrscheinlichkeit eines **Totalverlusts des investierten Kapitals** erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert. Diese Wahrscheinlichkeit hängt davon ab, wie die aufgrund der Wertpapiere auszahlenden Beträge an die Entwicklung des betreffenden Basiswerts gebunden sind.

Zum anderen gehört zu diesen Risiken, dass Wertpapierinhaber **überhaupt keine Zinszahlungen** erhalten, dass der Zinssatz letztendlich geringer ausfällt als bei einer herkömmlichen Schuldverschreibung mit gleicher Laufzeit und/oder **dass der Wertpapierinhaber den gesamten oder einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verliert**. Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des jeweiligen Basiswerts.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des Basiswerts kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts gebunden ist und negativ vom jeweiligen Basiswert beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des jeweiligen Basiswerts zugleich steigen kann. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert des Basiswerts vor dem Bewertungs- bzw. Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Feststellung des Basiswerts an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet werden und die Entwicklung des Basiswerts vor diesen Beobachtungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn der Basiswert sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv entwickelt hat und der Wert des Basiswerts nur an diesem Beobachtungstag gefallen ist, basiert die Berechnung der unter den

Wertpapieren auszahlenden Beträge nur auf dem Wert des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts vor dem Beobachtungstag erwarten ließ. Umfasst der Basiswert mehr als einen Bestandteil, kann die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, falls dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, Zahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen oder Limits nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurden. Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen erreicht wurde, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags.

Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor

Die Anwendung eines Partizipationsfaktors (der "**Partizipationsfaktor**") bei der Berechnung der auszahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein solcher Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Partizipationsfaktor entsprechenden Verhältnis nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an der entsprechenden Entwicklung beteiligt ist. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts in einem höheren oder geringeren Umfang entsprechend dem anwendbaren Partizipationsfaktors nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen beteiligt. In einem solchen Fall trägt der Wertpapierinhaber, im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert, ein erhöhtes Risiko, das investierte Kapital zu verlieren.

Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis

Die Anwendung eines Bezugsverhältnisses bei der Berechnung der auszahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein solcher Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Bezugsverhältnis entsprechenden Verhältnis (z.B. 1:10 oder 1:100) beteiligt ist.

Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die auszahlenden Beträge oder die Menge der nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu liefernden Basiswerte bzw. sonstigen Vermögenswerte auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag begrenzt sein können. Folglich sind in diesem Fall die potentiellen Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den jeweiligen Basiswert auf den Höchstbetrag begrenzt.

Risiken aufgrund einer Begrenzung der Beteiligung an der Entwicklung des Basiswerts bis zu einem Cap/Top

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein dass die Beteiligung an der Entwicklung des Basiswerts bis zu einem Cap begrenzt sein kann. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber nur bis zu diesem Cap an der Entwicklung des Basiswertes teil, auch wenn die tatsächliche Entwicklung des Basiswerts den festgelegten Cap übersteigt.

Risiken trotz vorgesehenem Mindestbetrag

In Fällen, in denen im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags kein Mindestbetrag vorgesehen ist, kann der Wertpapierinhaber den investierten Betrag insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn der Preis des betreffenden Basiswerts fällt. Ist ein Mindestbetrag vorgesehen, ist dieser Betrag nur bei Endfälligkeit zahlbar und der Wertpapierinhaber, der seine Wertpa-

piere vor Endfälligkeit veräußert, kann Verluste erleiden, weil der Verkaufswert der Wertpapiere zum Verkaufszeitpunkt unter dem Mindestbetrag liegen kann.

Risiko eines Aufschubs der oder alternativer Bestimmungen für die Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub der oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung des Basiswerts festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts des Basiswerts, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert

Die Basiswerte können auf eine andere Währung lauten als die Auszahlungswährung der Wertpapiere. Soweit das Währungsrisiko beim Anleger verbleibt (d.h. die Wertpapiere verfügen nicht über eine sogenannte "Quanto"-Struktur, in der, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt sein kann, unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung in die Währung der Wertpapiere umgerechnet wird), können dem Anleger zusätzliche Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftlichen Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Bewertungs- bzw. Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht die Wertpapiere bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ereignisses (z.B. ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung, eine Rechtsänderung liegt vor) außerordentlich zum Marktwert der Wertpapiere zu kündigen. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden**.

Risiken bei Physischer Lieferung

Bei bestimmten Wertpapieren kann bezüglich der Abwicklung am Laufzeitende entweder vorgesehen sein, dass der Anleger allein eine Zahlung (der "**Barausgleich**") erhält bzw. dass der Anleger einen Barausgleich oder eine Lieferung von Fondsanteilen (die "**Physische Lieferung**") erhält. Bei alleinigem Barausgleich erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Bei Emission der betreffenden Wertpapiere steht nicht fest, wie diese am Laufzeitende abgewickelt werden. Die Feststellung der Abwicklungsart hängt allein von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für den Wertpapierinhaber besteht somit das Risiko, dass die von ihm gehaltenen Wertpapiere statt durch eine Zahlung durch Lieferung von Fondsanteilen getilgt werden, deren rechnerischer Gegenwert unter dem Ausgabepreis der Wertpapiere liegen kann. Aus diesem Grund sollte sich der Wertpapierinhaber vor der Anlageentscheidung auch mit der Möglichkeit der Lieferung der Fondsanteile vertraut machen.

Falls die Wertpapiere durch Lieferung abgewickelt werden, bestehen bis zur Übertragung der Fondsanteile an den Wertpapierinhaber keine Ansprüche aus diesen Fondsanteilen. In der Zeitspanne zwischen dem maßgeblichen Beobachtungstag und dieser Übertragung kann sich der Wert dieser Fondsanteile negativ entwickeln und allein der Wertpapierinhaber trägt das Risiko solcher Preisschwankungen. Der Wert der gelieferten Fondsanteile wird in der Regel unter dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Übertragung liegen und der Wertpapierinhaber hierdurch einen Verlust erleiden. Außerdem werden bei einem Verkauf der gelieferten Fondsanteile gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen, die zu einem möglichen Verlust führen bzw. einen solchen weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die gelieferten Fondsanteile zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen können die übertragenen Fondsanteile einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr haben. Die gelieferten Fondsanteile können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein. Schließlich können Provisionen und sonstige Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei Veräußerung der gelieferten Fondsanteile anfallen, können – insbesondere bei einem niedrigen Orderwert (für den höhere Provisionen als für einen höheren Orderwert anfallen können) – außergewöhnlich negative Auswirkungen auf die Kosten haben und damit die Erlöse aus diesen Fondsanteilen erheblich schmälern.

Sollte die Lieferung der Fondsanteile aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

D. Risiken in Bezug auf Basiswerte

Die Wertpapiere können sich auf Fondsanteile und Indizes mit Bezug zu Fondsanteilen (jeweils ein "**Basiswert**") beziehen. Diese Basiswerte sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des verwendeten Basiswerts und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in basiswertgebundene Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Basiswert möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten wird und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Basiswert oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Basiswert

Allgemeine Risiken

Ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in Fondsanteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einem Fondsanteil als Basiswert ist abhängig von der Wertentwicklung dieses Fondsanteils. Diese kann Einflüssen wie z.B. der Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einem Fondsanteil als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diesen Fondsanteil unterliegen.

Anleger haben keine Rechte von Anteilsinhabern

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Fondsanteilen, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Fondsanteile als Basiswert. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Basiswerte nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Keine Eintragung ins Register der Anteilsinhaber bei physischer Lieferung von Namensanteilen

Wenn es sich beim Basiswert um Fondsanteile handelt, bei denen der Inhaber in ein Register der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds eingetragen werden muss, um seine Rechte aus diesen Fondsanteilen wahrnehmen zu können (jeweils ein "**Namensanteil**") und die Emittentin nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapiergläubiger diese Fondsanteile zu liefern, können die Rechte aus den Fondsanteilen (z.B. Empfangen von Ausschüttungen und Ausübung von Stimmrechten) nur von Anteilsinhabern ausgeübt werden, die im Register der Anteilsinhaber oder einem vergleichbaren offiziellen vom Fonds dieser Namensanteile geführten Verzeichnis eingetragen sind. Im Falle von Namensanteilen ist die der Emittentin obliegende Verpflichtung zur Lieferung der Fondsanteile lediglich auf die Bereitstellung in einer Form und mit einer Ausstattung beschränkt, die die Lieferbarkeit ermöglicht, und umfasst nicht die Eintragung in das Register der Anteilsinhaber. In diesem Fällen sind alle Ansprüche wegen Nichtleistung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ausgeschlossen.

Besondere Risiken

Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Der Erfolg eines Fonds hängt zu wesentlichen Teilen von der Kompetenz und dem Fachwissen seines Managements ab. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Management über die gesamte Laufzeit des Fonds und bis zu der in den Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeit der Wertpapiere für diesen tätig sein wird. Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds in seiner Eigenschaft als Basiswert und damit auf die Wertpapiere, deren Preisentwicklung an den Fonds gebunden ist, haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der Anlagestrategien

Die Anlagestrategie eines Fonds ist üblicherweise dynamisch und ändert sich im Laufe der Zeit. Daher könnte der Fondsmanager gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Fonds bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Fonds müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Fonds an Wert verlieren. Darüber hinaus sieht ein Fonds üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an seinen unbeschränkt haftenden Teilhaber, seinen Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Basiswerte zu wählen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Fonds, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurz-

fristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ihr Portfolioumsatz ist voraussichtlich erheblich und potentiell mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden.

Darüber hinaus können einige als Basiswerte fungierende Fonds bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass solche Gebühren negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen auf die Wertpapiere haben können.

Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Fusion des Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein als Basiswert gewählter Fonds vor der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere liquidiert oder aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der Wertpapiere anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Rechtliche Risiken und Steuerrisiken

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung können weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz und Informationen in demselben Umfang wie z.B. nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie) bieten. Die rechtliche und steuerliche Behandlung kann sich in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Basiswert für die Wertpapiere fungierenden Fonds haben.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Fonds können sich in Einzelfällen für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf Anlageberater und Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für einen Fonds können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Fonds tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für einen Fonds für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Anlageberater oder Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Fonds zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Anlageberater oder Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie der von ihnen verwaltete oder beratene Fonds veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Fonds auswirken.

Ein Fonds könnte von seinem Manager oder Berater oder von seinen leitenden Angestellten und Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht verlangen, ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Abwicklung der Geschäfte dieses Fonds zu verwenden, sondern lediglich so viel Zeit, wie angemessener Weise hierfür erforderlich ist. Darüber hinaus könnte ein Fonds es seinem Manager oder Berater oder den mit ihnen verbundenen Parteien nicht verbieten, für andere bestehende oder künftige Unternehmen tätig zu werden. Die leitenden Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitung des jeweiligen Managers oder Beraters könnten auf eigene Rechnung in verschiedene Anlagemöglichkeiten investieren. Zwischen den verschiedenen in die Führung und Verwaltung eines Fonds involvierten Parteien könnten persönliche Beziehungen bestehen, und die Mitarbeiter einer dieser Organisationen könnten eine Position bei einer anderen einnehmen, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die Emittentin könnte u.a. für die als Basiswerte der Wertpapiere fungierenden Fonds als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die Emittentin an einen oder mehrere Fonds umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die Emittentin Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken können. Soweit die Emittentin die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Fonds gegenüber der Emittentin Pfandrechte oder Sicherungsrechte an

diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Fonds eingetragen, sondern direkt auf den der Emittentin. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Fonds ist die Emittentin als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von Fondsanteilen oder der Wertpapiergläubiger zu treffen, und potentielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Fonds und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Fonds an die Emittentin gezahlten Gebühren

Einige Fonds könnten der Emittentin Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die Wertpapiergläubiger weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der Wertpapiere zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch den Fondsmanager vertrauen. Viele Fondsmanager revidieren ihre Bewertungen von Zeit zu Zeit, teilweise erheblich. Diese Bewertungen könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Fonds in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Fonds sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Manager oder Berater eines Fonds ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen wird der Wert des Fonds und der Wertpapiere bezogen auf einen bestimmten Stichtag, jedoch nicht an diesem Stichtag veröffentlicht. Folglich ergibt sich immer eine gewisse Verzögerung zwischen der jeweiligen Bewertung zum Bewertungstag bzw. Beobachtungstag und der tatsächlichen Berechnung und Veröffentlichung der relevanten Daten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Informationen, einschließlich des Wertes der Wertpapiere, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung überholt sind. Da der Wert der Wertpapiere sich fortlaufend ändert, kann nicht gewährleistet werden, dass die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Informationen den tatsächlichen Wert der Wertpapiere am Tag nach einer solchen Veröffentlichung widerspiegeln.

Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen

Jeder Fonds kann von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Emittentin, soweit dies nicht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nicht verpflichtet ist, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung des Fonds gebunden und berücksichtigen im Allgemeinen keine Ausschüttungen des als Basiswert fungierenden Fonds.

Keine Rechte der Wertpapiergläubiger an zugrunde liegenden Vermögenswerten

Potentielle Anleger sollten beachten, dass keine Verpflichtung seitens der Emittentin besteht, Fondsanteile oder Vermögenswerte des Fonds zu erwerben oder zu halten, und dass die Wertpapierinhaber keine Rechte an solchen Fondsanteilen oder Vermögenswerten haben und nicht berechtigt sind, deren Lieferung zu verlangen. Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen auf einen Ausgleich, einen Wiederausgleich, eine Veräußerung, einen Erwerb oder eine Finanzierung sind als eine Bezugnahme auf eine fiktive Transaktion zu verstehen und nicht so auszulegen, dass der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Tochtergesellschaften, der Emissionsstelle,

Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle eine Verpflichtung auferlegt wird, tatsächlich direkt oder indirekt, physisch oder synthetisch solche Fondsanteile oder sonstigen Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern oder ihre Lieferung zu veranlassen oder entgegenzunehmen oder Geschäfte in diesen Fondsanteilen oder sonstigen Vermögenswerten zu tätigen.

Marktrisiko

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Fonds gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

Länder- oder Transferrisiken

Ein Länderrisiko besteht, wenn ein ausländischer Kreditnehmer, obwohl er zahlungsfähig ist, gar nicht oder nicht rechtzeitig zahlen kann, weil das Land, in dem er ansässig ist, nicht in der Lage oder bereit ist, einen Transfer durchzuführen. Das bedeutet, dass z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen könnten, die aufgrund von Währungsumtauschbeschränkungen nicht mehr konvertibel ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Ausland mit dem Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen sowie Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und sonstiger Änderungen der Rechtslage verbunden.

Politische/regulatorische Risiken

Energieunternehmen oder andere Firmen im Rohstoffsektor unterliegen in praktisch allen Bereichen ihrer Tätigkeit einer erheblichen Regulierung seitens der staatlichen, bundesstaatlichen und lokalen Regierungsbehörden, unter anderem in Bezug auf die Konstruktion, den Unterhalt und Betrieb von Anlagen, Umwelt- und Sicherheitskontrollen sowie in einigen Fällen hinsichtlich der Preise, die für die von ihnen zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen berechnet werden dürfen. Verschiedene Regierungsbehörden sind ermächtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften und der aufgrund derselben gewährten Genehmigungen durchzusetzen, und Verstöße ziehen verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen nach sich, einschließlich zivilrechtlichen Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder beides. Striktere Gesetze, Vorschriften oder Vollzugsregeln könnten künftig eingeführt werden, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der mit der Einhaltung von Vorschriften verbundenen Kosten führen würden und die wirtschaftliche Entwicklung von Energieunternehmen und Firmen im Rohstoffsektor nachteilig beeinflussen könnten.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Aufsichtsbehörden und Börsen berechtigt sind, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, deren Auswirkungen auf den Basiswert nicht vorhersehbar sind.

Abrechnungsrisiken

Insbesondere bei der Investition in nicht-börsennotierte Wertpapiere besteht ein Risiko, dass die Abrechnung über ein Transfersystem nicht wie erwartet durchgeführt wird, weil eine Zahlung oder Lieferung nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß erfolgt ist. Auch können Verfahrensfehler beim Verkauf oder Kauf von Immobilien oder Sachanlagen dazu führen, dass die Eigentumsübertragung nicht ordnungsgemäß erfolgt, was zu einer Verzögerung der Transaktion, zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheiten führt.

Mangelnde Liquidität in den Märkten für Vermögenswerte und Finanzinstrumente des Fonds

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies könnte für den Fonds von Nachteil sein, sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Liquiditätsprobleme in Bezug auf den zugrunde liegenden Fonds (i) künftig auftreten oder (ii) in Zukunft negative Auswirkungen auf den Fonds haben und damit eine Wertminderung herbeiführen.

Kontrahentenrisiko

Nicht alle Fonds unterliegen bezüglich der Kontrahenten, mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem allgemeinen Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsver säumnisses des Emittenten nicht ausgeschlossen werden.

Währungsrisiko

Anlageerträge eines Fonds, die auf eine andere als die Heimatwährung des Anlegers lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Fonds ab und kann, zusätzlich zu den tatsächlich vom Fonds oder den Wertpapieren verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Verluste des Fonds aufgrund solcher Schwankungen erhöhen.

Depotrisiken

Die Vermögenswerte des Fonds werden üblicherweise von einem oder mehreren Depot(s) oder Unterdépôts aufbewahrt. Daraus könnte sich ein potentiell Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Depotstelle oder etwaigen Unterdépôts ergeben.

Konzentrationsrisiko bezüglich getätigter Vermögensanlagen

Fonds können ihre Anlageaktivitäten möglicherweise auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren. Solche Fonds, die sich auf bestimmte Anlagen konzentrieren, haben normalerweise ein ausgeprägteres Ertrags- und Risikoprofil als Fonds mit breit gestreuten Investitionen. Neben einem höheren Gewinnpotential kann dies auch zu einem höheren Risiko und verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regionale Fonds oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Fonds gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Fonds könnte dazu führen, dass der Fonds über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) stärker auf den Wert des Fonds aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Fonds führen. Ferner könnte die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds vorübergehend ausgesetzt werden..

Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen

Gesetzliche Feiertagen in einem anderen Land als dem, in dem der Fonds seinen Sitz hat, können dazu führen, dass Fondsanteile auf den jeweiligen Märkten nicht erworben oder verkauft werden können. Dies kann zu unerwarteten Kurseinbrüchen und Verzögerungen bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen führen. Solche Verluste oder Verzögerungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Fondsanteile und folglich auf den Wert der Wertpapiere haben.

Spezifische Anlagerisiken bei einer Investition in Derivate

Neben überdurchschnittlichen Gewinnchancen kann der Handel mit Derivaten auch mit erheblichen Verlusten über das eingesetzte Kapital (und die Sicherheiten) hinaus verbunden sein. Aufgrund ihrer

begrenzten Laufzeit, können die sich aus den Derivaten ergebenden Rechte erlöschen oder erheblichen Wertverlusten unterliegen. Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte, Volatilität usw. verändern oder ersetzen sollen, sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Durch den Erwerb von Derivaten mit Fremdmitteln kann die Wirkung von Markttendenzen erheblich verstärkt werden. Der Abschluss von Geschäften zwecks Ausschluss oder Begrenzung der Risiken aus derivativen Transaktionen könnte gar nicht oder nur mit einem Verlust möglich sein. Bei Derivaten, die aus einer Kombination verschiedener Grundgeschäfte bestehen, könnten die Risiken der einzelnen Grundgeschäfte verstärkt werden. Wenn zwei aufeinander folgende Geschäfte abgeschlossen werden (z.B. im Falle von Optionen auf Finanz-Futures und Optionen auf Wertpapierindizes), können sich aufgrund der abgeschlossenen Transaktion zusätzliche Risiken ergeben, die das Risiko aus der ersten Transaktion weit übersteigen. Die Risiken in Verbindung mit derivativen Transaktionen hängen von den für die Fonds erworbenen Positionen ab. Potentielle Verluste können auf den für eine Option gezahlten Preis beschränkt sein oder den Wert der Sicherheiten weit überschreiten, zusätzliche Sicherheiten erfordern oder zu einer Verschuldung führen, ohne dass das Verlustrisiko im Vorfeld bestimmt werden kann. Bei Derivaten, die an einem nicht regulierten Markt gehandelt werden, können sich Rechtsunsicherheiten aufgrund des unregulierten Umfelds ergeben.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken verbunden, wie z.B. das Insolvenzrisiko in Bezug auf den jeweiligen Emittenten und das Kurs- oder Dividendenrisiko. Die Kursentwicklung von Aktien hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Emittenten mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung können sogar höheren Risiken unterliegen (z.B. in Bezug auf ihr Volatilitäts- oder Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien mit geringen Umsätzen von Emittenten mit einer niedrigen Marktkapitalisierung eher illiquide sein.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in verzinsliche Wertpapiere

Bei einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass sich die Marktzinssätze zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Wertpapiers in der Folge ändern. Wenn die Marktzinssätze gegenüber dem Stand zum Ausgabezeitpunkt steigen, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Wenn die Marktzinssätze jedoch fallen, steigt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Die Schwankungen variieren, je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere, wobei Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit normalerweise einem niedrigeren Kursrisiko ausgesetzt sind als Wertpapiere mit längerer Laufzeit.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren

Bei einer Anlage in Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass die Kreditwürdigkeit des Emittenten des Wertpapiers sich während der Laufzeit verschlechtert. Diese Tatsache kann sich negativ auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in Rohstoffe

Die Preisentwicklung von Rohstoffen unterliegt einer Vielzahl von Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Zu diesen zählen u.a. Fluktuationen der Nachfrage- und Angebotsrelationen, Witterungsbedingungen, hoheitliche, landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen, Handelsprogramme und -richtlinien, die darauf ausgerichtet sind, die Preise an den Rohstoffbörsen zu beeinflussen, sowie Zinsschwankungen. Die Entwicklung der Kassapreise für Rohstoffe ist eher schwer zu verfolgen und kann lokal unterschiedlich ausfallen. Des Weiteren kann der Erwerb, Besitz und Verkauf von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen oder zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren unterliegen. Aus bestimmten rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund staatlicher Anordnungen) oder aus praktischen Gründen (z.B. weil keine Versicherungsdeckung zur Verfügung steht) können die Möglichkeiten der physischen Lieferung bestimmter Rohstoffe beschränkt sein und daher deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Änderungen der Inflationsraten oder Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots, Massenverkäufen durch Regierungsstellen oder internationalen Organisationen, Spekulationen

sowie monetärer oder wirtschaftlicher Regierungsentscheidungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in andere Fonds

Soweit der Fonds in andere Fonds (der "**Zielfonds**") investiert, müssen aus den Vermögenswerten des Fonds nicht nur die Verwaltungs- und Managementgebühren des investierenden Fonds, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds gezahlt werden. Daher kann eine doppelte Gebührenbelastung nicht ausgeschlossen werden.

Die Fondsmanager der jeweiligen Zielfonds handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Fonds dieselben oder entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager nicht in der Lage, das Management des Zielfonds zu kontrollieren. Die Anlageentscheidungen des Zielfonds-Managers stimmen nicht notwendigerweise mit den Annahmen und Erwartungen des Fondsmanagers überein.

Der betreffende Fondsmanager kennt oftmals nicht die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds. Wenn die Annahmen und Erwartungen des Fondsmanagers bezüglich der Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds nicht eintreten, könnte der Fondsmanager nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rücknahmeforderung in Bezug auf den Zielfonds reagieren.

Risiken in Verbindung mit gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liabilities)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Teilfonds innerhalb einer Dachfonds-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Basiswerts dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Dachfonds-Struktur haftet.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Fondsanteil, der einer bestimmten Anteilsklasse zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des Basiswerts dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Fonds haftet.

Risiken bei einem Verleih von Portfolio-Wertpapieren

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können bestimmte Fonds Portfolio-Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen. Aus diesen Wertpapierleihgeschäften, die durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Fonds Erträge. Ein Fonds kann einen Verlust erleiden, wenn das Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe nicht nachkommt. Der Wertpapierleiher muss während der gesamten Laufzeit des Wertpapierleihgeschäfts beim Fonds Barmittel oder sonstige Sicherheiten hinterlegen oder ein unwiderrufliches Akkreditiv im Wert von mindestens 100% der verliehenen Wertpapiere liefern. Während der Dauer der Wertpapierleihe zahlt der Wertpapierleiher an den Fonds die auf diese Wertpapiere gezahlten Zinsen, und der Fonds kann die in bar geleisteten Sicherheiten anlegen und damit weitere Erträge erzielen oder erhält vom Wertpapierleiher, der entsprechende Sicherheiten oder ein Akkreditiv geliefert hat, einen vereinbarten Zinsbetrag. Wertpapierleihgeschäfte können nach Wahl des Fonds oder des Wertpapierleihers jederzeit gekündigt werden. Der Fonds kann in Verbindung mit einer Wertpapierleihe angemessene Verwaltungs- und Depotgebühren sowie an den Wertpapierleiher oder den platzierenden Makler einen vereinbarten Teil des auf die hinterlegten Barmittel erzielten Ertrags zahlen. Wie bei anderen Kreditvergaben besteht auch hier das Risiko einer verzögerten Rückgabe oder sogar eines Verlusts der Rechte an den Sicherheiten, wenn der Wertpapierleiher seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere im Fall eines Verleihs von Portfolio-Wertpapieren dem Fonds nicht rechtzeitig zu Verfügung stehen und er daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem erstrebenswerten Preis zu verkaufen. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften könnte eine Hebelwirkung entfalten, durch die sich das Markt- und Kreditrisiko sowie die sonstigen Risiken in Verbindung mit der Anlage in einen Fonds verstärken können. Wenn ein Fonds seine Wertpapiere verleiht, ist er für die Anlage der vom Wertpapierleiher geleisteten Barsicherheiten verantwortlich, und es könnten ihm in Verbindung mit deren Anlage Verluste entstehen.

Risiken bei Abschluß unechter Pensionsgeschäfte

Ein Fonds kann unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Fonds gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass der Fonds diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Bei diesem Verfahren werden für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Wertpapiere an im Voraus genehmigte Kontrahenten oder Broker-Dealer verliehen, und im Gegenzug wird ein Barbetrag vereinnahmt – im Allgemeinen beträgt die Laufzeit solcher Transaktionen dreißig bis sechzig Tage. Üblicherweise werden 102% des Wertes der Wertpapiere als Sicherheit beim Kontrahenten hinterlegt; diese Zahl ist jedoch verhandelbar und kann je nach Art der verwendeten Sicherheiten variieren. Für volatile Wertpapiere können höhere Sicherheiten erforderlich sein. Ein Fonds kann unechte Pensionsgeschäfte einsetzen, soweit dies erforderlich ist, um unerwartete Netto-Rücknahmeverpflichtungen abzudecken und die Liquidierung anderer Portfolioanlagen bei ungünstigen Marktbedingungen zu vermeiden.

Wenn die Erträge und Gewinne aus den mit dem Erlös dieser Geschäfte erworbenen Wertpapieren die Kosten dieser Geschäfte überschreiten, steigt der Inventarwert eines Fonds schneller, als dies anderweitig der Fall wäre; umgekehrt fällt der Inventarwert schneller, als dies ansonsten der Fall wäre, wenn die Erträge und Gewinne aus den in dieser Weise erworbenen Wertpapieren die Kosten des Geschäfts nicht übersteigen. Durch den Einsatz von unechten Pensionsgeschäften als Leverage-Methode kann die Rendite eines Fonds erhöht werden; diese Transaktionen können jedoch auch die Risiken für das Kapital eines Fonds erhöhen und zu einem Kapitalverlust bei den Anlegern führen.

Risiken bei Abschluß von Hedging-Geschäften

Fondsmanager können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke verschiedener Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Derivate, Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fonds-Manager oder Berater falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Fonds in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der Fonds diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Fonds immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

Spezifische Risiken bei geschlossenen/offenen Fonds

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung für geschlossene Fonds sind weniger strikt und bieten Anlegerschutz und Informationen nicht in demselben Umfang wie z.B. nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) in Bezug auf offene Fonds.

Bei geschlossenen Fonds können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und der betreffende Fonds könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

Besondere Risiken bei Einzelfonds/Dachfonds-Strukturen

Einzelfonds wählen ihre Anlagen üblicherweise aufgrund einer spezifischen Anlagestrategie aus, was erhöhte Konzentrationsrisiken und eine höhere Volatilität impliziert. Um eine Streuung seiner Anlagen zu erreichen wird ein Dachfonds normalerweise versuchen, seine Mittel in eine Vielzahl von Zielfonds zu investieren, die verschiedene Anlagestrategien verfolgen. Obwohl diese Streuung darauf abzielt, Verluste zu kompensieren und gleichzeitig die Gewinnchancen aus günstigen Kursbewegungen beizu-

behalten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Anlage in verschiedene Zielfonds insgesamt zu Verlusten führt.

Die Zielfonds im Portfolio eines Dachfonds investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können von Zeit zu Zeit wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die Zielfonds in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener Zielfonds erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen Zielfonds der Fall wäre. Das Portfolio eines Dachfonds kann sich auch aus nur wenigen Zielfonds zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Investmentmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben, einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Manager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren, die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Ein Dachfonds sieht üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an seinen unbeschränkt haftenden Teilhaber, seinen Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

Zielfonds und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung. Die Manager dieser Zielfonds könnten nicht über eine Versicherungsdeckung oder Vertrauensschadenversicherung verfügen. Darüber hinaus hat der Dachfonds im Allgemeinen keine Kontrolle über die Auswahl der Depots der Vermögenswerte der Zielfonds, die außerdem in geringerem Umfang der staatlichen Aufsicht oder Regulierung unterliegen können als Geschäftsbanken, Treuhandgesellschaften oder Wertpapierhändler.

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Flexibilität des Dachfondsmanagers bei der Zuweisung von Vermögenswerten und seine Fähigkeit zur Risikokontrolle aufgrund der Fund-of-Funds-Struktur bestimmten Einschränkungen unterliegt. Der Dachfonds könnte nicht in der Lage sein, sein Kapital aus einem Zielfonds abzuziehen, so dass Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber des Dachfonds erst einige Monate, nachdem der Manager oder Berater feststellt, dass dieser Zielfonds damit begonnen hat, von seinen angekündigten Handelsstrategien abzuweichen, bearbeitet werden könnten. Es könnte dem Dachfonds nicht möglich sein, seine Anteile an den zugrunde liegenden Zielfonds zurückzureichen, wenn dies gewünscht wird, oder ihren Marktwert bei einer solchen Rücknahme zu realisieren. Darüber hinaus unterliegen die Zielfonds, in die der Dachfonds investiert, nicht den Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzanforderungen, die Anwendung finden würden, wenn ihre Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Des Weiteren könnte der Dachfonds ausschließlich in Zielfonds mit unterdurchschnittlicher Liquidität investieren.

Besondere Risiken bei Master-/Feeder-Fondsstrukturen

Ist der Anteil des Feeder-Fonds am jeweiligen Master-Fonds relativ klein, kann der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am Master-Fonds halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene Feeder-Fonds in den Master-Fonds investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am Master-Fonds zurückreicht, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Fonds führt.

Besondere Risiken bei Hedgefonds

Hedgefonds sind üblicherweise nicht als Anlagegesellschaften registriert und werden damit nicht von den Regulierungsbehörden beaufsichtigt. Ihre Manager sind oftmals nicht als Anlageberater registriert, so dass viele Anlegerschutzvorschriften keine Anwendung finden. Üblicherweise bestehen keine we-

sentlichen Beschränkungen für die Anlagen von Hedgefonds, und Hedgefonds-Manager haben im Allgemeinen eine relativ große Ermessensfreiheit bei ihren Anlageentscheidungen. Der Inventarwert eines Hedgefonds kann einer erheblichen Volatilität unterliegen und u.a. durch eine mangelnde Diversifizierung seiner Vermögenswerte und Anlagen sowie durch die Risiken, die sich aus einer niedrigen Eigenkapitalquote ergeben, da keine regulatorischen Begrenzungen für den Einsatz von Fremdmitteln bei Hedgefonds bestehen, die Risiken bezüglich der Verfügbarkeit kompetenten Führungspersonals und die Risiken bezüglich des Engagements aus Futures- und Termintransaktionen sowie Derivaten, des Einsatzes von Leerverkäufen und der Anlage in hochgradig illiquide Vermögenswerte belastet sein.

Risiken in Verbindung mit börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds, "ETF")

Ein ETF ist ein Fonds, der von einer inländischen oder ausländischen Anlagegesellschaft oder einem rechtsfähigen Trust gehalten wird und dessen Anteile an einer Börse notiert sind. Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine solche Zulassung oder Notierung bis zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere aufrechterhalten wird.

Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Fonds, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) (der "**Referenzwert**") nachvollzieht, führt zu Verlusten für den Fond und die Fondsanteile. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden.

Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch den Fonds veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben, sogenannte "Tracking Errors".

ETF haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes, nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen.

Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Fonds werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Der Marktwert von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des Index. Die Entwicklung des Index ist wiederum abhängig von der Entwicklung der

Bestandteile des jeweiligen Index (die "**Indexbestandteile**"). Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einem Index als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, wird die Methode seiner Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung (das "**Indexkonzept**") vom Indexsponsor selbst oder zusammen mit anderen Organisationen vorgenommen. In diesem Fall hat die Emittentin weder Einfluss auf den Index noch auf das Indexkonzept. Änderungen des Indexkonzepts durch den Indexsponsor können nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden Wertpapiere mit einem Index als Basiswert in keiner Weise vom Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert

Handelt die Emittenten oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen u.a. den Wert des Basiswerts berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens gemäß den Endgültigen Bedingungen, an den Wertpapierbedingungen vornehmen, den Basiswert ersetzen, und/oder die Zusammensetzung des Basiswerts bestimmen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszuzahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurs des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Short-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die ihm zugrunde liegenden Kurse fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn seine ihm zugrunde liegenden Kurse steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Leverage-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Basiswerts stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertätig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Basiswert **einem erhöhten Risiko des Verlusts oder sogar Totalverlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Distributing-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index in eine in den Endgültigen Bedingungen bestimmten theoretische Barkomponente ein. Im Anschluss an die in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Dividendenbeobachtungstage werden Dividenden bzw. sonstige Ausschüttungen, die zwischen zwei Dividendenbeobachtungstagen angefallen sind, an den jeweiligen Wertpapierinhaber ausgezahlt. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass nach einem solchen Dividendenbeobachtungstag die Barkomponente auf null zurückgesetzt wird und sich der Kurs des Index entsprechend verringert.

Risiko bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt sein, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren

Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand

Wenn nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts eine synthetische Dividende vorgesehen ist, beeinflusst dies die Indexberechnung und kann demnach den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

In den Endgültigen Bedingungen wird auch die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, und für den Fall, dass einem oder mehreren Finanzintermediär(en) die Zustimmung erteilt wird, eine Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, angegeben.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie an alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall eines Angebots durch einen Finanzintermediär, wird der Finanzintermediär den Anlegern die Informationen bezüglich der Angebotsbedingungen der Wertpapiere, inklusive der Information bezüglich Kosten und Ausgaben (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung stellen.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin wird auf Seite 167 ff. durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Unter diesem Basisprospekt werden Garant Wertpapiere, Fondsindex Wertpapiere und Fondsanleihen begeben (zusammen die "**Wertpapiere**"). Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere bzw. bei Fondsanleihen die Bestimmungen, ob eine physische Lieferung des Basiswerts erfolgt, ist an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Verzinsung

Fondsanleihen sind verzinslich. Garant Wertpapiere und Fondsindex Wertpapiere werden nicht verzinst.

Basiswerte

Basiswert der Wertpapiere ist

- bei Garant Wertpapieren und bei Fondsanleihen jeweils ein bestimmter Fondsanteil;
- bei Fondsindex Wertpapieren ein Fondsindex, bei dem es sich um den im Abschnitt "Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II" oder einen anderen, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln kann

(jeweils der "**Basiswert**"). Der Wert des Basiswerts ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Steigt der Wert des Basiswerts, steigt der Wert der Wertpapiere. Fällt der Wert des Basiswerts, fällt dementsprechend auch der Wert der Wertpapiere. Bei Garant Wertpapieren und Fondsindex Wertpapieren entspricht der Rückzahlungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Quanto und Compo Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung. Bei Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, die Menge der zu liefernden Basiswerte und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren wird der Rückzahlungsbetrag vor der Zahlung mit dem Wechselkurs (FX) in die Festgelegte Währung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Ausgabepreis

Wertpapiere werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der entweder in der Spalte "**Ausgabepreis**" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist oder, wenn der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Ausgabepreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Marktstörungen und Anpassungen

Die Besonderen Bedingungen enthalten Bestimmungen, nach denen der Eintritt eines Marktstörungsereignisses zur Verschiebung von Beobachtungstagen und von Zahltagen in Bezug auf solche beobachtungstage führt (ohne dass aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen geschuldet werden). Sofern das Marktstörungsereignis für einen bestimmten Zeitraum anhält, kann die Berechnungsstelle bestimmte Festlegungen nach billigem Ermessen vornehmen.

Die besonderen Bedingungen enthalten auch Bestimmungen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen

- eine Berichtigung von Wertfeststellungen bezüglich des Basiswerts zu Berichtigung von Werten führen kann, die im Rahmen der Wertpapierbedingungen festgestellt wurden
- beim Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen an den Wertpapierbedingungen und/oder den im Rahmen der Wertpapierbedingungen festgestellten Werten

erfolgen kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert, ggf. verbunden mit Anpassungen an den Wertpapierbedingungen und/oder den gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Werten erfolgen.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Werden die Wertpapiere

gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Information in den Endgültigen Bedingungen gegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt, (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Möglichkeit der Emittentin, die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere zu reduzieren oder zu erhöhen; (v) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Definitionen der hier verwendeten definierten Begriffe sind in den nachstehenden Bedingungen (wie im Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" definiert) aufgeführt.

Garant Wertpapiere

Allgemeines

Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung zum Fälligkeitstag nach dem Referenzpreis richtet. Unter diesem Basisprospekt werden Garant Wertpapiere in Form von Garant Classic Wertpapieren und Garant Classic Cap Wertpapieren begeben. Wenn ein Umwandlungsereignis eintritt, werden die Garant Wertpapiere zum Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Bei Garant Wertpapieren ist am Laufzeitende stets ein Barausgleich vorgesehen.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Garant Classic Wertpapiere

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
 - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
 - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Garant Classic Cap Wertpapiere

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
 - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
 - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist aber in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Definitionen

Umwandlungsereignis

Bei Quanto und non-Quanto Wertpapieren ist jedes Fondsumwandlungsereignis ein Umwandlungsereignis. Bei Compo Wertpapieren ist jedes Fondsumwandlungsereignis und FX Umwandlungsereignis ein Umwandlungsereignis.

Abrechnungsbetrag

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Höchstbetrag

Ist in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ein Betrag festgelegt, ist dieser der Höchstbetrag. Anderenfalls entspricht der Höchstbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit dem Cap Level.

Mindestbetrag

Ist in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ein Betrag festgelegt, ist dieser der Mindestbetrag. Anderenfalls entspricht der Mindestbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit dem Floor Level.

Kursentwicklung des Basiswerts

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

Floor Level

Das Floor Level ist der in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Betrag.

Fondsumwandlungsereignis

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine infolge des Eintritts eines Anpassungsereignisses erforderliche Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Fondersetzungereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall der Fondsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzfondsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

FX Umwandlungsereignis

FX Umwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

Fondsindex Wertpapiere

Fondsindex Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung zum Fälligkeitstag nach dem Referenzpreis richtet. Unter diesem Basisprospekt werden Fondsindex Wertpapiere in Form von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap begeben. Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Fondsindex Wertpapiere zum Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Bei Fondsindex Wertpapieren ist am Laufzeitende stets ein Barausgleich vorgesehen.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Fondsindex Wertpapiere mit Mindestrückzahlungsbetrag

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt zum Fälligkeitstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags. Dieser entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Fondsindex Wertpapiere mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt zum Fälligkeitstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags. Dieser entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Definitionen

Umwandlungsereignis

Umwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten.

Abrechnungsbetrag

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag ist der in Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Betrag.

Mindestbetrag

Der Mindestbetrag ist der in Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Betrag.

Kursentwicklung des Basiswerts

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

Fondsumwandlungsereignis

Ein Fondsumwandlungsereignis liegt dann vor, wenn nach Eintritt eines Anpassungsereignisses eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

Indexumwandlungsereignis

Indexumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach Eintritt eines Indexersatzereignisses ist eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Indexersatzereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswährung.

Fondsanleihen

Allgemeines

Fondsanleihen sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung zum Fälligkeitstag nach dem Referenzpreis richtet. Die Fondsanleihen können vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn ein Kündigungsereignis eintritt. Bei Fondsanleihen kann bezüglich der Abwicklung am Laufzeitende entweder vorgesehen sein, dass der Anleger allein eine Zahlung (der "**Barausgleich**") erhält bzw. dass der Anleger einen Barausgleich oder eine Lieferung von Fondsanteilen (die "**Physische Lieferung**") erhält. Bei Fondsanleihen ohne Physische Lieferung erfolgt die Abwicklung zum Laufzeitende stets durch Barausgleich, d.h. es erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags. Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen.

Zinszahlung

Fondsanleihen werden zu ihrem Gesamtnennbetrag bzw. zu ihrem Nennbetrag für eine oder für mehrere Zinsperioden zum Zinssatz verzinst. Der jeweilige zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Der Zinssatz wird abhängig von der jeweiligen Zinsstruktur wie folgt bestimmt:

Festverzinsliche Fondsanleihen

Bei festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich beim Zinssatz um einen festen Prozentsatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Stufenzins Fondsanleihen

Bei Stufenzins Wertpapieren werden für bestimmte Zinsperioden bestimmte Zinssätze als feste Prozentsätze in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zum vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann.

Variabel verzinsliche Fondsanleihen

Bei variabel verzinslichen Wertpapieren handelt es sich beim Zinssatz um den Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt, dass, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz ist. Bei Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt, dass, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz ist.

Variabel verzinsliche Fondsanleihen mit einem Aufschlag

Bei variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Aufschlag handelt es sich beim Zinssatz um den Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, mit einem Aufschlag.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt, dass, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz ist. Bei Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt, dass, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz ist.

Variabel verzinsliche Fondsanleihen mit einem Abschlag

Bei variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Abschlag handelt es sich beim Zinssatz um den Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, mit einem Abschlag.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt, dass, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz ist. Bei Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt, dass, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz ist.

Rückzahlung

Fondsanleihen mit Barausgleich

Zum Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags. Liegt R (final) auf oder über dem Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag. Liegt R (final) unterhalb des Basispreises, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis. Der Basispreis ist in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Fondsanleihen, die in bestimmtem Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen

Liegt R (final) auf oder über dem Basispreis, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag. Liegt R (final) unterhalb des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung von Fondsanteilen (Basiswert) entsprechend dem Bezugsverhältnis sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrags.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Der Abrechnungsbetrag ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt wird. Bei Quanto Wertpapieren mit Barausgleich und bei non-Quanto Wertpapieren ist unter einem Kündigungsereignis jedes Fondskündigungsereignis zu verstehen, bei Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung von Basiswerten ist unter einem Kündigungsereignis jedes Fondskündigungsereignis oder FX Kündigungsereignis zu verstehen.

Definitionen

Fondskündigungsereignis

Ein Fondskündigungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach Eintritt eines Anpassungsereignisses ist eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach einem Wegfall der Fondsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzfondsgesellschaft zur Verfügung;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten.

FX Kündigungsereignis

Ein FX Kündigungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach Wegfall des Fixing Sponsors bzw. Einstellung der Festlegung und Veröffentlichung von FX steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsansprüchen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

Abrechnungsbetrag

Der Abrechnungsbetrag ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Der nachfolgende Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden. Eine ergänzte Fassung der Bedingungen begründet die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren und wird Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Vereinfachung zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 9 Vorlegungsfrist
- § 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[Option 1: Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § 1 Produktdaten
- § 2 Basiswertdaten]

[Option 2: Im Fall von Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § 1 Produktdaten
- § 2 Basiswertdaten]

[Option 3: Im Fall von Fondsanleihen gilt Folgendes:]

- § 1 Produktdaten
- § 2 Basiswertdaten]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzfondsgesellschaft, Ersatzfeststellung

[Im Fall von Garant Compo Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]]

[Option 2: Im Fall von Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § 1 Definitionen

- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Option 3: Im Fall von Fondsanleihen gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen[, Lieferungen]
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE
(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Ausgabetag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Ausgabetag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes: Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.] Die

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die TEFRA Regeln im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"U.S.-Personen" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.
- (5) *Verbindliche Entscheidungen:* Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Wertpapiere unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
 - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabebetrags und Ausgabepreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff

"Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **"Rückzahlungserklärung"**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als **"Erwerbspreis"** im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten

Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörungsereignis gemäß § 1 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem kein Marktstörungsereignis vorlag, maßgeblich.

- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN
(die "Produkt- und Basiswertdaten")

[Option 1: Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Produktdaten

Administrator: [Administrator einfügen]

Anlageberater: [Anlageberater einfügen]

Ausgabetag: [Ausgabetag einfügen]

Depotbank: [Depotbank einfügen]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

Emissionsstelle: [Emissionsstelle einfügen]]

Erster Handelstag: [Erster Handelstag einfügen]

Festgelegte Währung: [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

Fixing Sponsor: [Fixing Sponsor einfügen]]

Fondsgesellschaft: [Fondsgesellschaft einfügen]

Fondswebseite: [Fondswebseite einfügen]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

FX Bildschirmseite: [FX Bildschirmseite einfügen]]

Hauptzahlstelle: [Hauptzahlstelle einfügen]

Internetseite der Emittentin: [Internetseite der Emittentin einfügen]

Internetseite für Mitteilungen: [Internetseite für Mitteilungen einfügen]

Nennbetrag: [Nennbetrag einfügen]

Verwaltungsgesellschaft: [Verwaltungsgesellschaft einfügen]

Wirtschaftsprüfer: [Wirtschaftsprüfer einfügen]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Ausgabepreis
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen]*

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Basispreis	Fälligkeitstag	Floor Level	[Cap Level]	Partizipationsfaktor	Mindestbetrag	Höchstbetrag
[ISIN einfügen]	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Referenzpreis einfügen]	[Basispreis einfügen]	[Fälligkeitstag einfügen]	[Floor Level einfügen]	[Cap Level einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Partizipationsfaktor einfügen]	[Mindestbetrag einfügen]	[Höchstbetrag einfügen] [Nicht anwendbar]**

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode	Erster Tag der Worst out-Periode	Letzter Tag der Best in-Periode	Letzter Tag der Worst in-Periode
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Ersten Tag der Worst out-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Letzten Tag der Best in-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg
[<i>Bezeichnung des Basiswerts einfügen</i>]	[<i>Basiswertwährung einfügen</i>]	[<i>WKN einfügen</i>] [Nicht anwendbar]**	[<i>ISIN einfügen</i>] [Nicht anwendbar]**	[<i>RIC einfügen</i>] [Nicht anwendbar]**	[<i>Bloombergticker einfügen</i>] [Nicht anwendbar]**

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Fondswebseite, wie in § 1 festgelegt (oder jede Nachfolgeside), verwiesen.

]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[Option 2: Im Fall von Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [Ausgabetag einfügen]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

Emissionsstelle: [Emissionsstelle einfügen]]

Erster Handelstag: [Erster Handelstag einfügen]

Festgelegte Währung: [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage]]

Hedging-Partei: [Hedging-Partei einfügen]

Nennbetrag: [Nennbetrag einfügen]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Ausgabepreis
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen]*

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Partizipationsfaktor	R (initial)	Mindestbetrag	Höchstbetrag	Fälligkeitstag
[ISIN einfügen]	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Referenzpreis einfügen]	[Partizipationsfaktor einfügen]	[R (initial) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Mindestbetrag einfügen]	[Höchstbetrag einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Fälligkeitstag einfügen]

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Finale[r] Beobachtungstag[e]
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen]	[Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN einfügen] [Nicht anwendbar]**	[RIC einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Indexsponsor einfügen]	[Indexberechnungsstelle einfügen]	[Index-Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.

]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[Option 3: Im Fall von Fondsanleihen gilt Folgendes:

§ 1

Produktdaten

Administrator: [Administrator einfügen]

Anlageberater: [Anlageberater einfügen]

Ausgabetag: [Ausgabetag einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

Bildschirmseite: [Bildschirmseite einfügen]]

Depotbank: [Depotbank einfügen]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

Emissionsstelle: [Emissionsstelle einfügen]]

Erster Handelstag: [Erster Handelstag einfügen]

Festgelegte Währung: [Festgelegte Währung einfügen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung von Basiswerten gilt Folgendes:

Fixing Sponsor: [Fixing Sponsor einfügen]]

Fondsgesellschaft: [Fondsgesellschaft einfügen]

Fonds-Internetseite: [Fonds-Internetseite einfügen]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung von Basiswerten gilt Folgendes:

FX Bildschirmseite: [FX Bildschirmseite einfügen]]

Internetseite der Emittentin: [Internetseite der Emittentin einfügen]

Internetseite für Mitteilungen: [Internetseite für Mitteilungen einfügen]

Nennbetrag: [Nennbetrag einfügen]

[Im Fall aller variabel verzinslichen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

Referenzsatz-Finanzzentrum: [Referenzsatz-Finanzzentrum einfügen]

Referenzwährung: [Referenzwährung einfügen]]

Verzinsungsbeginn: [Verzinsungsbeginn einfügen]

Verwaltungsgesellschaft: [Verwaltungsgesellschaft einfügen]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

Vorgesehene Fälligkeit: [Vorgesehene Fälligkeit einfügen]]

Wirtschaftsprüfer: [Wirtschaftsprüfer einfügen]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

Zinszahltag: [Zinszahltag einfügen]]

[Im Fall von Wertpapieren mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

Zinszahltag: [Zinszahltag einfügen]]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Ausgabepreis
[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]	[RIC einfügen]	[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Serie einfügen]	[Gesamtnennbetrag der Tranche einfügen]	[Ausgabepreis einfügen]*

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte wird gelöscht.

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Bezugsverhältnis	R (initial)	Zinssatz	Basispreis	Verzinsungsende	Fälligkeits-tag	Mindestzinssatz	Höchstzinssatz	Abschlag	Aufschlag	Strike Level
[ISIN einfügen]	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Referenzpreis einfügen]	[Bezugsverhältnis einfügen] [Nicht anwendbar]**	[R (initial) einfügen]	[Zinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Basispreis einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Verzinsungsende einfügen]	[Fälligkeits-tag einfügen]	[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Höchstzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Abschlag einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Aufschlag einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Strike Level einfügen] [Nicht anwendbar]**

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode	Erster Tag der Worst out-Periode	Letzter Tag der Best in-Periode	Letzter Tag der Worst in-Periode
[ISIN einfügen]	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Ersten Tag der Best out-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Ersten Tag der Worst out-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Letzten Tag der Best in-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**	[Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen] [Nicht anwendbar]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[Basiswertwährung einfügen]</i>	<i>[WKN einfügen]</i> [Nicht anwendbar]**	<i>[ISIN einfügen]</i> [Nicht anwendbar]**	<i>[RIC einfügen]</i> [Nicht anwendbar]**	<i>[Bloombergticker einfügen]</i> [Nicht anwendbar]**

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Fonds-Internetseite, wie in § 1 festgelegt (oder jede Nachfolgeside), verwiesen.

]

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besondere Bedingungen")

Option 1: Garant Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" bezeichnet den Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anpassungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NAV oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung der Fondsanteile;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben;
- (d) die Fondsgesellschaft oder der durch die Fondsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NAV;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement;

- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Fondsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Fonds oder der Fondsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des Fonds oder der Fondsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Fondsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Fondsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Fondsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der

nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat;

- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Fondsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder die Fondsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Fondsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Fondsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) die Fondsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NAV des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NAV erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (aa) der Eintritt eines Weiteren Anpassungsereignisses.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"Basiswert" ist ein Fondsanteil, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Basiswert-Ausschüttung" ist jede von der Berechnungsstelle bestimmte Barausschüttung, die von der Fondsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

"Basiswert-Ausschüttung(netto)" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünde.

"Basiswert-Ausschüttungsfaktor" ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) Eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung(netto) und dem NAV an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode.

"Basiswert-Ausschüttungs-Tag" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.

"Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NAV vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.

"Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der letzte Finale Beobachtungstag.

"Referenzpreis-Anpassungsfaktor" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in [die Periode] [den Zeitraum] von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.]

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch die Fondsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie in der Spalte "Cap Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear Bank") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs").]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Depotbank**" bezeichnet die Depotbank, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Depotbank des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Depotbank in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Depotbank.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Worst out-Periode**" ist der Erste Tag der Worst out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil der Fonds, der diesen Fondsanteil emittiert bzw. der Fonds, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie der in der Spalte „Basiswert“ der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist der Administrator, der Anlageberater, die Depotbank, die Transfer- und Registerstelle, die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen Referenzfonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsgesellschaft**" bezeichnet die Fondsgesellschaft, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fondsumwandlungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein **"Fondersetzungseignis"**);
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzfondsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegen vor.

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeside).

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Umwandlungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.]

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]

"FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Berechnungstag unmittelbar vor dem Anfänglichen Beobachtungstag.

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von *Garant Classic*, *Garant Classic Cap* gilt Folgendes:

"Floor Level" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von *Garant Classic Cap* Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant Classic Cap Compo³ Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Höchstbetrag noch nicht festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist Nennbetrag x [Floor Level + (Cap Level - Basispreis) x FX (initial) / FX (final)].]

[Im Fall von Garant Classic Cap Compo⁴ Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist Nennbetrag x [Floor Level + (Cap Level - Basispreis) x FX (final) / FX (initial)].]

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Best in-Periode**" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NAV in Folge einer Entscheidung der Fondsgesellschaft,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NAV unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NAV ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass die Fondsgesellschaft beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft erfolgt gegen Sachleistung anstelle von Geldleistung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

³ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

⁴ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Mindestbetrag bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**NAV**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2. in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"R (final)" ist der Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor am Finalen Beobachtungstag.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"R (final)" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best out-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"R (final)" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"R (final)" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst out-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"R (final)" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst out-Periode.]]

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen

der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Quanto und non-Quanto Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Fondsumwandlungsereignis und FX-Umwandlungsereignis.]

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"**Weitere Anpassungsereignisse**" sind:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Volatilität ein Weiteres Anpassungsereignis ist:

die historische 20-Tages-Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [Volatilitätsniveau einfügen]%. Die 20-Tages-Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{20} \left[\ln \left[\frac{\text{NAV}(t-p)}{\text{NAV}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{20} \left(\sum_{q=1}^{20} \ln \left[\frac{\text{NAV}(t-q)}{\text{NAV}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{19}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"NAV (t-k)" (mit k = p, q) ist der NAV des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

„ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten zwanzig Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NAVs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von [Volatilitätsniveau einfügen]% nicht überschreiten.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Volatilität kein Weiteres Anpassungsereignis ist:

nicht anwendbar.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Wirtschaftsprüfer" ist der Wirtschaftsprüfer, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Wirtschaftsprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Wirtschaftsprüfer.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von *Garant Classic non-Quanto Wertpapieren mit einem Nennbetrag* gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von *Garant Classic Quanto Wertpapieren mit einem Nennbetrag* gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}].$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von *Garant Classic Compo*⁵ Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

⁵ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (initial) / FX (final)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Classic Compo⁶ Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (final) / FX (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Classic Cap non-Quanto Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Garant Classic Cap Quanto Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Garant Classic Cap Compo⁷ Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (initial) / FX (final)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Garant Classic Cap Compo⁸ Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (final) / FX (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

⁶ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

⁷ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

⁸ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

Für die Ermittlung des "**Abrechnungsbetrags**" wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandelungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinnt. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Zahlungen:* Die Emittentin verpflichtet sich:
- (a) den Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zu zahlen; oder
 - (b) den Abrechnungsbetrag am Fälligkeitstag zu zahlen; oder
 - (c) den Kündigungsbetrag fünf Bankgeschäftstage nach Erhalt der Mitteilung durch die Hauptzahlstelle gemäß § 6 (2) der Allgemeinen Bedingungen zu zahlen[;][.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

[Im Fall von Quanto Wertpapieren und non-Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzfondsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NAV, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Fondsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert (die "**Ersatzfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszykluses stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NAV, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Fondsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert (die "**Ersatzfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 6

der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtete Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]]

- (4) Wird der Basiswert nicht länger durch die Fondsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzfondsgesellschaft**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzfondsgesellschaft. Die Ersatzfondsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

Option 2: Fondsindex Wertpapiere

[Option 2: Im Fall von Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle planmäßig veröffentlicht wird.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finale Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs").]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**Depotbank**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Referenzfonds verwahrt.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fondsanteil**" ist ein Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen Referenzfonds – jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung - der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsanpassungsereignis" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Basiswert bestanden);
- (d) die Fondsgesellschaft oder der durch die Fondsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NAV;
- (e) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Fondsgesellschaft, ein Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin oder der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Erster Handelstag vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die

Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;

- (i) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- (j) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (k) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachauschüttung anstatt gegen Barmittel oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- (l) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (m) für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder die Fondsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
- (n) der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (o) der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlage-richtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- (p) der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (q) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen Referenzfonds der Anlageberater, die Depotbank, die Transfer- und Registerstelle und der Wirtschaftsprüfer des Referenzfonds.

"Fondsgesellschaft" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Referenzfonds verwaltet.

"Fondsumwandlungseignis" liegt dann vor, wenn eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hedging-Partei" ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die **"Nachfolge Hedging-Partei"**) zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Hedging-Partei in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Nachfolge Hedging-Partei.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Indexanpassungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die **"Indexersetzungseignis"**);

- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexbestandteil" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Referenzfonds:

- (e) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NAV in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Fondsgesellschaft,
- (f) in Bezug auf einen Referenzfonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NAV unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Referenzfonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NAV unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder

welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie

- (h) in Bezug auf einen Referenzfonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NAV" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die

Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzfonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil der Fonds, der diesen Fondsanteil emittiert bzw. der Fonds, an dessen Vermögen der Fondsanteil anteilig beteiligt ist.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Transfer- und Registerstelle" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten mit der Buchführung über die Anteilsinhaber des Referenzfonds betraut ist.

"Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Wirtschaftsprüfer" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Referenzfonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

- (1) *Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.
- (2) Für die Ermittlung des "**Abrechnungsbetrags**" wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) Die in diesem Absatz 1 genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) Die in diesem Absatz 1 genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäft-

tag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NAV bzw. den Liquidationserlös für den Referenzfonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berech-

nungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszykluses stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem

Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- (6) Wird der Referenzfonds nicht länger durch die Fondsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzfondsgesellschaft**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzfondsgesellschaft. Die Ersatzfondsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (7) Wird der Referenzfonds vom Indexsponsor nach Maßgabe des Indexkonzepts durch einen oder mehrere andere Fonds ersetzt (jeweils ein "**Ersatzreferenzfonds**"), bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den jeweiligen Ersatzreferenzfonds. Der Ersatzfondsreferenzfonds wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

Option 3: Fondsanleihen

[Option 3: Im Fall von Fondsanleihen gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in der Spalte "Abschlag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" bezeichnet den Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anpassungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NAV oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung der Fondsanteile;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben;
- (d) die Fondsgesellschaft oder der durch die Fondsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NAV;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Fondsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Fonds oder der Fondsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer

entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des Fonds oder der Fondsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Fondsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Fondsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [●]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Fondsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden

Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Fondsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Anleihegläubiger hat;
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 des deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) erstellt oder die Fondsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Fondsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Fondsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) die Fondsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NAV des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.
- (z) die Veröffentlichung des NAV erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist.

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in der Spalte "Aufschlag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist ein Fondsanteil, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch die Fondsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best in-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best out-Periode" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, bei denen das Bezugsverhältnis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Nennbetrag} / \text{Basispreis}$$

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs").]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"Clearing System" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Depotbank" bezeichnet die Depotbank, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Depotbank des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Depotbank in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Depotbank.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Worst out-Periode**" ist der Erste Tag der Worst out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil der Fonds, der diesen Fondsanteil emittiert bzw. der Fonds, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie der in der Spalte „Basiswert“ der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist der Administrator, der Anlageberater, die Depotbank, die Transfer- und Registerstelle, die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen Referenzfonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsgesellschaft**" bezeichnet die Fondsgesellschaft, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fondskündigungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzfondsgesellschaft zur Verfügung;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegen vor.

[Im Fall von Quanto Wertpapieren, die in bestimmtem Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeside).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.]

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]

"**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Berechnungstag unmittelbar vor dem Anfänglichen Beobachtungstag.

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in der Spalte "Höchstzinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite der Emittentin" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite für Mitteilungen" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit Barausgleich und im Fall von non-Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

"Kündigungsereignis" bedeutet jedes Fondskündigungsereignis.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

"Kündigungsereignis" bedeutet Fondskündigungsereignis oder FX Kündigungsereignis.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Best in-Periode" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NAV in Folge einer Entscheidung der Fondsgesellschaft, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NAV, die eine Ermittlung des NAV unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NAV ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass die Fondsgesellschaft beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft erfolgt gegen Sachleistung anstelle von Geldleistung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt, oder
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in der Spalte "Mindestzinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**NAV**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst out-Periode.]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

[Im Fall aller variabel verzinslichen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall aller variabel verzinslichen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall aller variabel verzinslichen Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall aller variabel verzinslichen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzwährung" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Transfer- und Registerstelle" ist die Transfer- und Registerstelle. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Transfer- und Registerstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Transfer- und Registerstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Transfer- und Registerstelle.

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"Vorgesehene Fälligkeit" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Wirtschaftsprüfer" ist der Wirtschaftsprüfer, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Sofern die Fondsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Wirtschaftsprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Wirtschaftsprüfer.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist jeder [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst out-Periode" ist jeder [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"TARGET-Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Wertpapieren mit nur einer Zinsperiode und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit mehreren Zinsperioden und CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) für jede Zinsperiode bis zum Verzinsungsende (ausschließlich) zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit nur einer Zinsperiode und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit mehreren Zinsperioden und CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) für jede Zinsperiode bis zum Verzinsungsende (ausschließlich) zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausge-

wählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Referenzsatz-Finanzzentrum Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von verzinslichen non-Quanto Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Quanto Wertpapieren mit CBF als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen non-Quanto Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von verzinslichen Quanto Wertpapieren mit CBL als Clearing System oder wenn sonst anwendbar, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.]

- (5) **Mitteilung:** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

- (6) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als erster Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes: Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [Fiktiven Zinszahltag einfügen] als letzter Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von non-Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge an Basiswerten pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des Bruchteils des Basis-

werts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Beobachtungstag (final) multipliziert mit dem Bruchteil des Basiswerts errechnet.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren⁹, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das mit FX (final) multiplizierte Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge an Basiswerten pro Wertpapier. Führt das mit FX (final) multiplizierte Bezugsverhältnis zu einem Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem Bruchteil des Basiswerts und geteilt durch FX (final) errechnet.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren¹⁰, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das durch FX (final) geteilte Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge an Basiswerten pro Wertpapier. Führt das durch FX (final) geteilte Bezugsverhältnis zu einem Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem Bruchteil des Basiswerts und FX (final) errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall aller non-Quanto und Quanto Wertpapiere mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis}]$$

⁹ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

¹⁰ Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

[Im Fall von non-Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).]

Im Fall von Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

- (4) **Verzugszinsen:** Sofern die Emittentin Zahlungen oder die Lieferung des Basiswerts unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts am Finalen Beobachtungstag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinnt. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung bzw. Lieferung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung bzw. Lieferung (einschließlich).
- (5) **Lieferung:** Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuüben. Ansprüche aus dem Basiswert, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Emittentin zu.
- (6) **Abwicklungsstörung:** Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des NAV am Finalen Beobachtungstag, sofern zu diesem NAV Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (7) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

[Im Fall von Wertpapieren mit Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit Barausgleich und im Fall non-Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Im Fall von Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforder-

lich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäfts tags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NAV, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Fondsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert (die "**Ersatzfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NAV, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Fondsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert (die "**Ersatzfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (3) Wird der Basiswert nicht länger durch die Fondsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzfondsgesellschaft**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzfondsgesellschaft. Die Ersatzfondsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Im Fall von Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II" (der "**VPD II Index**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II (WKN A1PHN2 / ISIN DE000A1PHN28) (der "**Index**") ist eine von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihettransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten.

"**Hedging-Partei**" ist die Indexberechnungsstelle (zum Indexstartdatum). Die Indexberechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil D - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und die Geldmarktinvestition.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 1. Juni 2012.

"Indexstartwert" ist 100,00.

"Indexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"Geldmarktinvestition" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"Hypothetischer Investor" ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland die Fondsanteile des Referenzfonds hält.

"Referenzportfolio" ist ein hypothetisches Portfolio eines Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer variablen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"Schuldverschreibungen" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" t_j " bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage mit positiven Indizes, so dass sich $(\dots, t_2, t_1, t_0, t_1, t_2, \dots)$ ergibt.

Definitionen zum Referenzfonds:

"Anlageberater" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Fondsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater bestimmen.

"Depotbank" ist die CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Fondsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"Fondsanteil" bzw. **"Fondsanteile"** ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity).

"Fondsdokumente" sind der Jahres- und Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgersite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"Fondsgesellschaft" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

"Nettoinventarwert" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"NIW(t_j)" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"Referenzfonds" ist der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI.

"Wirtschaftsprüfer" ist die KPMG AG und/oder jede andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Fondsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

Definitionen zum Referenzindex:

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der „**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung, in der die Methode der Berechnung des Referenzindex festgelegt ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Referenzindexbeschreibung zum Indexstartdatum ist dieser Indexbeschreibung in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* beigefügt und ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**RIW(t_j)**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"**Synthetische Dividende**" bzw. "**Div**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Synthetische Dividende beträgt jährlich 1,55% (Div = 1,55%).

II. Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Indexbeschreibung Angaben zum Referenzfonds gemacht werden, so beruhen diese Angaben ausschließlich auf Informationen, die aus den Fondsdokumenten und von der Internetseite der Fondsgesellschaft entnommen wurden. Die Indexberechnungsstelle haftet lediglich dafür, dass diese öffentlich verfügbaren Informationen hier korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit für die Indexberechnungsstelle ersichtlich und soweit für die Indexberechnungsstelle aus der Information, die von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wurde, nachvollziehbar, keine Fakten ausgelassen wurden, welche das Wiedergegebene unrichtig, unvollständig oder irreführend erscheinen lassen. Insbesondere übernimmt weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch eine andere Person oder Gesellschaft, die Dienste im Zusammenhang mit dem Index erbringt, eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung und der hierfür zugrunde liegenden Angaben oder dafür, dass jeweils kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Stichtag für diese Information ist der 4. Juni 2012. Für weitere und aktuelle Informationen zum Referenzfonds wird auf die Internetseite der Fondsgesellschaft www.pioneerinvestments.de (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.

Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle oder einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Wirtschaftliches Ziel des Referenzportfolios ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren. Dazu wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

Für die Zwecke der Berechnung des Index wird die Geldmarktinvestition durch den Referenzindex (wie in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* dieser Indexbeschreibung beschrieben) abgebildet.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor stellt den Index durch Auswahl der Indexbestandteile und durch Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**") zusammen.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit und im freien Ermessen hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Beschreibung des Referenzfonds und des Referenzindex

I. Beschreibung des Referenzfonds - HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Sie sind rein nachrichtlicher Natur, ihre Vollständigkeit und Richtigkeit ist nicht Geschäftsgrundlage des Erwerbs von auf den Index bezogenen Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzinstrumenten. Solche Finanzinstrumente sollen dem Anleger lediglich eine volatilitätsgesteuerte synthetische Investition in den Referenzfonds ermöglichen; die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen.

Fondsprofil

Der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI ist ein gemischtes Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), welches flexibel in verschiedene Asset-Klassen investieren kann. Der Referenzfonds wurde am 11. Februar 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt und wird von der Fondsgesellschaft verwaltet. Die Fondsgesellschaft hat den Anlageberater als Anlageberater des Referenzfonds bestellt. Der Referenzfonds ist als Dachfonds konzipiert und verfolgt eine wachstumsorientierte bzw. begrenzt risikobereite Anlagestrategie. Mittleren Chancen stehen mittlere Risiken gegenüber.

Der Referenzfonds investiert jeweils regelmäßig in passive Instrumente wie z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder indexorientierte Fonds. Im Einzelfall kann jedoch beispielsweise auch auf aktiv gemanagte Fonds, Zertifikate, verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds oder Bankguthaben zurückgegriffen werden.

Anlagestrategie und Anlagegrundsätze

Die Fondsgesellschaft darf im Rahmen des InvG und der Anlagegrenzen, die in den Fondsdokumenten näher beschrieben sind, für den Referenzfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) InvG;
- Derivate gemäß § 51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Investmentanteile nach Maßgabe der §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) und/oder nach Maßgabe des § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90 g bis 90 k InvG oder dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, dürfen für den Referenzfonds nicht erworben werden.

Darüber hinaus darf die Fondsgesellschaft gemäß den Vorschriften des InvG und der Fondsdokumente:

- Kredite aufnehmen;
- Wertpapierdarlehen gewähren;
- Pensionsgeschäfte abschließen.

In folgende Vermögensgegenstände darf der Referenzfonds insgesamt bis zu 70% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Aktien und/oder aktienähnliche Papiere und/oder
- Aktienfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Aktienmärkte korreliert und/oder
- Aktien und/oder Genussscheine und/oder Wandelanleihen.

In folgende Vermögensgegenstände muss der Referenzfonds insgesamt mindestens 20% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Rentenindizes abbilden und/oder

- Zertifikate auf Renten und/oder rentenähnliche Papiere und/oder
- Rentenfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Rentenmärkte korreliert und/oder
- Bankguthaben nach § 49 InvG und/oder Geldmarktinstrumente nach §48 InvG und/oder Geldmarktfonds und/oder
- verzinsliche Wertpapiere.

Kosten und Provisionen des Referenzfonds

Die Fondsgesellschaft erhält für die Verwaltung eine jährliche Vergütung von bis zu 2,5% des Wertes des Referenzfonds. Sie errechnet sich auf Basis des börsentäglich festgestellten Wertes des Referenzfonds. Aus der Verwaltungsvergütung der Fondsgesellschaft erhält der Anlageberater für die Dienste, die er für den Referenzfonds erbringt, eine Vergütung von der Fondsgesellschaft. Die Depotbank erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,2% des Wertes des Referenzfonds (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Referenzfonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilsinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten für die Prüfung des Referenzfonds durch den Wirtschaftsprüfer;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Referenzfonds sowie Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Referenzfonds;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten, insbesondere Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- im Zusammenhang mit der Zulassung des Referenzfonds zum Vertrieb im Ausland entstehende Kosten einschließlich entstehender Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland sowie Rechts- und Steuerberatungskosten und Übersetzungskosten;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Fondsanteile vertrieben werden;
- Kosten für die Information der Anleger des Referenzfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;

- Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Fondsanteilen anfallen;
- Kosten sowie jegliche Gebühren, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabs oder Finanzindizes bzw. anderer Finanzinstrumente oder Vermögensgegenstände anfallen können;
- gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.

Darüber hinaus kann die Fondsgesellschaft in Fällen, in denen für den Referenzfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüche oder vergleichbare Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10% der für den Referenzfonds vereinnahmten Beträge berechnen.

Darüber hinaus kann die Fondsgesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Referenzfonds als pauschale Vergütung erhalten.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Referenzfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Referenzfonds ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Referenzfonds, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen, die dem Referenzfonds zusätzlich belastet werden können (siehe vorstehende Übersicht der Aufwendungen). Ausgenommen sind die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen. Der Fondsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Referenzfonds an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Fondsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend - meist vierteljährlich - Vermittlungsentgelte als sogenannte „laufzeitabhängige Vermittlungsprovision“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Volumen des Referenzfonds bemessen.

Die Kosten und Provisionen des Referenzfonds können Veränderungen oder Anpassungen unterliegen. Solche Veränderungen oder Anpassungen können unter anderem entstehen, wenn ein bestehender Dienstleister des Referenzfonds, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, geändert oder ersetzt wird.

Kosten und Provisionen von Zielfonds

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Referenzfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an anderen Sondervermögen ("**Zielfonds**") berechnet. Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), sind mittelbar oder unmittelbar vom Referenzfonds zu tragen:

- Vergütung für die Verwaltung des Zielfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- Vergütung der Depotbank;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilsinhaber des Zielfonds bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Zielfonds durch den Abschlussprüfer des Zielfonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für den Vertrieb;

- gegebenenfalls Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- gegebenenfalls Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Zielfonds;
- im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Referenzfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Referenzfonds von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Fondsgesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet wurde.

II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index

Allgemeine Beschreibung des Referenzindex

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung einer fiktiven fortlaufenden Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente wider, die zum Zinssatz für 3-monatige Termingelder in Euro im Interbankengeschäft verzinst wird. Im 3-monatigen Rhythmus erfolgt eine Wiederanlage inklusive der aufgelaufenen Zinsen zum dann vorherrschenden Marktzins.

Der Referenzindex wird von der Referenzindexberechnungsstelle an jedem Referenzindexberechnungstag in Euro berechnet und über das Finanzinformationssystem Reuters auf der Reuters-Seite .HVB3MRE veröffentlicht.

Der Startwert des Referenzindex (der "**Referenzindexstartwert**") am 16. März 2004 (das „Referenzindexstartdatum“) war 100,00.

Berechnung des Referenzindex

Zwei Referenzindexberechnungstage vor jeder Referenzzinsperiode (wie nachfolgend definiert) stellt die Referenzindexberechnungsstelle den Wert des 3-Monats Euribor Zinssatz, der unter anderem über das Finanzinformationssystem Bloomberg unter dem Ticker EUR003M Index abrufbar ist, fest. Dieser so festgestellte Wert ist der Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**") für die entsprechende Referenzzinsperiode.

Eine Referenzzinsperiode (die "**Referenzzinsperiode**") beginnt am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats eines jeden Kalenderquartals (einschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Starttag**") und endet am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats des Folgequartals (ausschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Endtag**"). Sollte ein Referenzzinsperioden-Starttag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Starttag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Sollte ein Referenzzinsperioden-Endtag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Endtag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Das heißt die jeweilige Zinsperiode wird entsprechend verlängert bzw. verkürzt. Der erste Referenzzinsperioden-Starttag ist das Referenzindexstartdatum.

Der Referenzindexwert zu einem Referenzindexberechnungstag t nach dem Referenzindexstartdatum wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand folgender Formel berechnet:

$$RIW(t) = B(t, T_{\text{Ende}}) \times RIW(T_{\text{Start}}) \times \left[1 + \frac{\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})}{360} \times R_{\text{Start}} \right],$$

wobei

„ T_{Start} “ ist der dem Referenzindexberechnungstag t unmittelbar vorausgehenden Referenzzinsperioden-Starttag;

„ T_{Ende} “ ist der dem Referenzindexberechnungstag t unmittelbar nachfolgende Referenzzinsperioden-Endtag (oder t , wenn der Referenzindexberechnungstag t ein Referenzzinsperioden-Endtag ist);

„ $B(t, T_{\text{Ende}})$ “ ist der Abzinsfaktor am Referenzindexberechnungstag t für den Fälligkeitstag T_{Ende} . Der Abzinsfaktor wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand der Zinskurve bestimmt und beläuft sich an jedem Tag T_{Ende} auf den Wert 1.

„**Zinskurve**“ ist eine implizite Kurve, die von der Referenzindexberechnungsstelle unter Anwendung von internen Bewertungsmethoden auf Grundlage der am Referenzindexbewertungstag t geltenden Geldmarktzinssätze, Preise für Futureskontrakte auf den Euribor Zinssatz und im Interbankenmarkt herrschenden Swapsätze und anderen geeigneten Instrumente bestimmt. Durch Interpolation wird eine kontinuierliche Kurve bis zum jeweiligen Fälligkeitstag T_{Ende} berechnet;

„ $RIW(T_{\text{Start}})$ “ ist der Referenzindexwert am Tag T_{Start} .

„ R_{Start} “ ist der Referenzzinssatz für die jeweilige von T_{Start} bis T_{Ende} dauernde Referenzzinsperiode.

„ $\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})$ “ ist die Anzahl von Kalendertagen von T_{Start} (ausschließlich) bis T_{Ende} (einschließlich).

Teil D. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_1(t_j)$) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex und reduziert um die anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_2(t_j)$) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

„ $w(t_{j-1})$ “ ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil D - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde;

„ $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ “ ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein „**Indexberechnungstag**“), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt („**Dynamische Allokation**“):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\ln \left[\frac{NIW(t_{j-p-2})}{NIW(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \left(\sum_{p=0}^{19} \ln \left[\frac{NIW(t_{j-p-2})}{NIW(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19}} \times \sqrt{252}$$

wobei

" $\ln[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von $[x]$.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 7,00\%$	100%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	96%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	92%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	90%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	87%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	85%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	82%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	80%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	78%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	74%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	70%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	66%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	63%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	61%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	58%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	56%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	54%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,50\%$	52%

$13,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	50%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	46%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	43%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	41%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	38%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,00\%$	36%
$19,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	35%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 21,00\%$	30%
$21,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	25%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 23,00\%$	20%
$23,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	15%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	10%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,00\%$	5%
$27,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage aufgeteilt, wenn dies erforderlich ist, um daraus resultierende Einflüsse auf die Preisentwicklung des Referenzfonds bzw. dessen Bestandteile zu verringern. Solche Einflüsse können insbesondere dann auftreten, wenn eine Dynamische Allokation dazu führen würde, dass die Hedging-Partei Fondsanteile im Gesamtwert von mehr als 5% des Fondsvolumens kaufen bzw. verkaufen müsste um entsprechende Absicherungsgeschäfte einzugehen bzw. aufzulösen, oder wenn sich allgemein die Marktbedingungen für die Bestandteile der Referenzfonds, insbesondere in Hinblick auf deren Liquidität, verschlechtern oder der Referenzfonds Gebrauch von seinem Recht auf teilweise Ausführung von Rückgabeanträgen macht. Ob eine Aufteilung der Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage erforderlich ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob die Voraussetzungen einer solchen Verschiebung vorliegen bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil E. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Fondereignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere:

- (a) den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- (b) den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle festgelegten Index (der "**Nachfolge-Index**") ersetzen; oder
- (c) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Vergütung, die die Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater von der Fondsgesellschaft erhält, wird diese in ihrer Funktion als Hedging-Partei in ihren internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigen. Diese Vergütung wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert. Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß (a) oder (b), die den Wegfall oder die Reduzierung der von der Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater des Nachfolge-Referenzfonds erhaltenen Vergütung zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Synthetische Dividende auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil D - Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um die Synthetische Dividende als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Synthetische Dividende (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,55% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,55% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,55% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer Synthetischen Dividende und deren Höhe wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit einer Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die

Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);

- d. die Fondsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Fondsgesellschaft, anderer Dienstleister, die für den Referenzfonds ihre Dienste erbringen oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve, Rückstellung oder vergleichbare Einrichtung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 35% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- k. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- l. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- m. ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- n. die Fondsgesellschaft, der Wirtschaftsprüfer, der Anlageberater, die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;
- o. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den

Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- p. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Fondsgesellschaft;
- q. Indexberechnungsstelle verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- r. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
- s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Inhaber von Schuldverschreibungen hat;
- t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) erstellt oder die Fondsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
- u. Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds widersprechen;
- v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben kann;
- w. der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft versäumt die Zahlung der mit dem Anlageberater vereinbarten Vergütung, stellt diese widerrechtlich ein oder reduziert diese widerrechtlich;
- x. der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- y. der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- z. der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- aa. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Indexereignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere

- (a) den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung von prolongierenden Geldmarkttrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze (entspricht einer Referenzzinsperiode, wie in Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index dieser Indexbeschreibung beschrieben) und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- (b) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252}.$$

Wobei:

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von [x]

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht der Indexberechnungsstelle nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor nicht zumutbar sein hat die Indexberechnungsstelle jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Fondsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. Ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. Im Fall (i) eines offenkundigen Fehlers, (ii) einer falschen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder (iii) wenn ein durch die Fondsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird. In den Fällen (ii) und (iii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der „Berichtigte Nettoinventarwert“) und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB). Sie berücksichtigt dabei, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktkomponente halten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Im Fall eines offenkundigen Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. Im Fall einer falschen Veröffentlichung des Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

1. Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In den Fällen b. und c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenz-indexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil F. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung bzw. das jeweilige sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrument geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil G. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite .UCGRVDW2 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDW2 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung bzw. des jeweiligen sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstruments veröffentlicht.

Teil H. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wird.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG [in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem] auf der Internetseite [Internetseite einfügen] oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Ausgabetag:

[Ausgabetag einfügen]

Ausgabepreis:

[Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen festgelegt worden ist, gilt Folgendes:

Der Ausgabepreis je Wertpapier ist in der Spalte "Ausgabepreis" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, gilt Folgendes:

Der Ausgabepreis je Wertpapier wird am [Datum einfügen] festgelegt. Der Ausgabepreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [Internetseite einfügen] (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Tranche" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Garant Classic Wertpapier] [Garant Cap Wertpapier]

[Fondsindex Wertpapier mit Mindestrückzahlungsbetrag] [Fondsindex Wertpapier mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap]

[Fondsanleihe]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") [hat] [wurde darum ersucht,] den zuständigen Behörden in [Luxemburg] [und] [Österreich] eine Bescheinigung über die Billigung [übermittelt] [zu übermitteln], in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]*]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]*.]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen]*.]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung wird mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* an den folgenden Märkten beantragt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]*.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem *[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]*].

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: *[Zeitraum einfügen]*.

[Namen und Anschrift(en) einfügen] *[Einzelheiten angeben]* wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]¹

Zusätzliche Angaben:

*[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]*²

[Nicht anwendbar]

¹ Ausschließlich bei Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

² Ausschließlich anwendbar, falls der Basiswert nicht von der Emittentin oder einer zu derselben Gruppe gehörenden juristischen Person verwaltet oder zusammengestellt wird.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearingsystem, Globalurkunde, Verwahrung

Globalurkunde:	[Dauerglobalurkunde] [Vorläufige Globalurkunde]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] <i>[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]</i>
Verwahrung:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [Anderes]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

["Besondere Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Deutschland

Es folgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und des Verkaufs, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein könnten; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts gültigen deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit einer anderen Auffassung sein können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potenziellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, darunter auch zu den Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steueransässig sind. Ausschließlich diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet) sollten als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Abgeltungsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und ebenfalls zur Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten

Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf behandelt.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschied zwischen Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Bei in einer anderen Währung als Euro begebenen Wertpapieren sind der Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis und die Anschaffungskosten auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Erhält der Anleger bei der Einlösung der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines Geldbetrags von der vom Emittenten aufgrund eines Andienungsrechts der Emittentin andere Wertpapiere geliefert (physische Lieferung), ist das Entgelt für den Erwerb des Wertpapiers als Veräußerungspreis und zugleich als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Eine Realisation tritt damit zunächst nicht ein. Ob es sich bei gelieferten Anteilen an Investmentvermögen um Wertpapiere im Sinne der beschriebenen Regelung handelt, ist durch die Finanzverwaltung noch nicht verlautbart worden.

Aufwendungen (mit Ausnahme von Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung stehen) im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinnen im Rahmen der Wertpapiere sind – mit Ausnahme des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) nicht abzugsfähig.

Im Rahmen des Abgeltungssteuerverfahrens können Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Verluste aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften, auf die § 23 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist, können im Rahmen des Abgeltungssteuerverfahrens bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) (nachfolgend das **"BMF-Schreiben"**) die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte grundsätzlich nicht wie eine Veräußerung zu behandeln sind, sodass die bei einem Forderungsausfall oder Forderungsverzicht entstandenen Verluste nicht steuerlich abzugsfähig sind. Auch diese Position ist Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Steuerexperten. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht klar, ob diese Position der Finanzverwaltung möglicherweise an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere betrifft, falls deren Wert sinkt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivatetransaktionen einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen laut dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

Quellensteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die **"Auszahlende Stelle"**) verwahrt oder verwaltet, wird von der Auszahlenden Stelle auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung,

der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) gegenüber den Anschaffungskosten der Wertpapiere die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) (gegebenenfalls auf Grundlage der am Tag der Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umgerechnet) einbehalten. Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit den laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einhalts von Quellensteuern können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Quellensteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten. Falls die Wertpapiere jedoch als hybride Finanzinstrumente (stille Beteiligungen, Genussscheine, Genussrechte) einzustufen sind, ist die Emittentin unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle gehalten werden oder nicht, zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, falls der Wertpapierinhaber einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle vorgelegt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten)), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Abgeltungsteuer abgezogen, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Bei Privatanlegern ist die einbehaltene Abgeltungsteuer in der Regel endgültig. Ausnahmen gelten, sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Abgeltungsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Abgeltungsteuer. Laut dem BMF-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Abgeltungsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Abgeltungsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form des amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Abgeltungsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszu-

schlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt. Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere unterliegen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und in Fällen, in denen Zinszahlungen auf die Wertpapiere an Betriebliche Anleger der Einkommensteuer unterliegen, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere Teil des Vermögens eines inländischen Gewerbebetriebs sind. Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Quellensteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Betrieblichen Anlegers angerechnet, d. h. die Quellensteuern sind nicht endgültig. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Quellensteuern auf Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Investmentsteuergesetz

Die steuerlichen Sondervorschriften des Investmentsteuergesetzes sollten nach Ansicht der Emittentin auf die Wertpapiere nicht anzuwenden sein, da die Wertpapiere keine Beteiligung an einem Investmentvermögen begründen sollten. Die Wertpapiere selbst sollten allein deshalb keine Anteile an inländischen Investmentvermögen sein, weil sie von einer inländischen Emittentin begeben werden und dabei die formellen Voraussetzungen an inländische Investmentanteile nicht erfüllen. Auch eine Zurechnung der als Basiswert dienenden und ggf. anzudienenden Anteile an Investmentvermögen zum Anleger nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Zurechnung scheidet nach Ansicht der Emittentin deshalb aus, da eine eventuelle Andienung an den Anleger vom Eintritt verschiedener Bedingungen abhängt und vom Anleger grundsätzlich nicht verlangt werden kann. Zudem kann das Wertpapier nicht als eine Dachfondskonstruktion angesehen werden. Die An-

wendung des Investmentsteuergesetzes auf die Wertpapiere ist aber nicht abschließend geklärt. Eine abweichende Auffassung der Finanzverwaltung und/oder Finanzgerichte und somit eine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes kann daher nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall könnten Anleger einer nachteiligen Pauschalbesteuerung unterliegen, unter der auch fiktive Erträge steuerpflichtig sein könnten.

Steuerausländer

Auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen unterliegen keiner Besteuerung in Deutschland, es sei denn, (i) die Wertpapiere sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung, die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, (ii) die Zinseinkünfte stellen anderweitig Einkünfte aus deutscher Quelle dar oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen werden nicht erfüllt. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag (Quellensteuer bzw. Abgeltungsteuer) befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Abgeltungsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Quellensteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften erstattet werden.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Wertpapiere keine Erbschaft- oder Schenkungssteuer an, sofern – im Falle der Erbschaftsteuer – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle der Schenkungssteuer – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland steueransässig sind und das betreffende Wertpapier keinem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne

potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des

Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen unter anderem Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung bestimmter Erwägungen zur luxemburgischen Quellensteuer im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder in anderen Ländern anzusehen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern dazu beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potenzielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zinszahlungen- und Kapitalrückzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, jedoch vorbehaltlich:

- (a) der Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze vom 21. Juni 2005**") zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "**EU-Zinsrichtlinie**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten, die die mögliche Anwendung einer Quellensteuer (in Höhe von 35 % seit dem 1. Juli 2011) auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorsehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Arten juristischer Personen, die als "niedergelassene Einrichtungen" bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen sind, gezahlt werden, falls die Emittentin eine Zahlstelle im Sinne der vorstehend genannten Richtlinie (siehe nachstehenden Abschnitt "**EU-Zinsrichtlinie**") oder Abkommen in Luxemburg bestellt, sofern sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung entscheidet. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder niedergelassene Einrichtungen, die in einem der folgenden Gebiete ansässig sind: Aruba, Britische Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat und St. Martin. Es wurde von der Luxemburger Regierung öffentlich angekündigt, dass ab 1. Januar 2015 das System der Erhebung einer Quellensteuer durch den automatischen Informationsaustausch ersetzt wird;
- (b) der Anwendung auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 abgeänderten Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), durch das eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Gesetze vom 21. Juni 2005) eingeführt wurde. Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 gilt für ab dem 1. Juli 2005 aufgelaufene und ab dem 1. Januar 2006 gezahlte Zinserträge.

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von Zahlstellen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Luxemburg, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen geschlossen hat, sich zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10%ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Die Verantwortung für den Einbehalt von Steuern in Anwendung der vorstehend genannten luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 und des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 liegt bei der luxemburgischen Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht bei der Emittentin.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden), in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der

wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Am 15. September 2008 berichtete die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie, in dem sie ihn auf das Erfordernis von Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie hinwies. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie (KOM(2008) 727), der eine Reihe von Änderungsvorschlägen enthielt. Eine überarbeitete Fassung dieses Vorschlags wurde am 24. April 2009 vom Europäischen Parlament gebilligt. Sollten vorgeschlagene Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie umgesetzt werden, könnte durch sie der Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen geändert oder erweitert werden. Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten sich von ihren Fachberatern beraten lassen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sein denn diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

Die vorstehend verwendeten Begriffe haben die ihnen in der *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und Wertpapieren, die für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als Inhaberpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder gemäß den Bestimmungen von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Darüber hinaus hat die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung abgegeben und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, zusichern und sich dazu verpflichten, dass

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten

oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;

- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) der United States Treasury Regulations* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4) der United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der TEFRA D-Vorschriften, zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potenziellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal*

Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Gemäß den TEFRA D-Vorschriften begebene auf den Inhaber lautende Wertpapiere (mit Ausnahme von Vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Instrumente durchführt, oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Verkaufsbeschränkungen zur Berücksichtigung zusätzlicher Wertpapiergesetze des Vereinigten Königreichs

Die Emittentin hat die Zusicherung, Gewährleistung und Verpflichtungserklärung abgegeben, dass sie (a) Aufforderungen bzw. Anreize zur Durchführung von Anlagetätigkeiten (im Sinne von *Section 21* des *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder Veräußerung von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich dann weitergegeben hat bzw. deren Weitergabe veranlasst hat und ausschließlich dann weitergeben bzw. deren Weitergabe veranlassen wird, falls *Section 21* (1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet oder nicht auf die Emittentin Anwendung finden würde, falls sie keine zugelassene Person (*authorised person*) wäre, und (b) alle anwendbaren Vorschriften des FSMA bei sämtlichen Handlungen eingehalten hat und einhalten wird, die sie im Zusammenhang mit Wertpapieren im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2011 und 2012 der Emittentin, der konsolidierte Zwischenbericht zum 31. März 2013 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin und der BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Notierungsstelle für die Wertpapiere erhältlich. Der gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellte Einzelabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 ist ebenfalls in den Geschäftsräumen der Notierungsstelle erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekt sind sämtliche durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG

Ein Clearing der Wertpapiere kann entweder über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855

Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") oder die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternative Clearing-System erfolgen. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing-System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing-System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing-System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Die Hauptzahlstellen im Rahmen des Programms sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für alle sonstigen Wertpapiere) und die Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die luxemburgische Notierungsstelle und Zahlstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, rue de Gasperich, Howald – Hesperange, L-2085 Luxemburg, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Notierungsstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Es ist (i) seit dem 31. März 2013 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses 2012 (Jahresbericht 2012) zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsaussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente im Hinblick auf die Emittentin werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, welche nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahmen einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde		
A. Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 4 bis 18	S. 19
B. UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 18	S. 46
- Wirtschaftsprüfer	S. 4	S. 46
C. Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 18 bis 19	S. 46
- Divisionen der HVB Group	S. 19 bis 21	
- Wichtigste Märkte	S. 21	S. 46
- Management- und Aufsichtsgremien	S. 21 bis 22	S. 46
- Hauptaktionäre	S. 22	S. 46
- Ausblick	S. 23	S. 46
- Rechtliche Risiken / Schiedsgerichtsverfahren	S. 23 bis 26	S. 46

Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 106 bis 107	S. 46
- Konzern Bilanz	S. 108 bis 109	S. 46
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 110 bis 111	S. 46
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 112 bis 113	S. 46
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 114 bis 226	S. 46
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 227	S. 46
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 116 bis 117	S. 46
- Konzern Bilanz	S. 118 bis 119	S. 46
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 120 bis 121	S. 46
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 122 bis 123	S. 46
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 46
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 46
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 46
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 46
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 46
- Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 46

Ungeprüfter Zwischenbericht der HVB Group vom 31. März 2013		
- Der ungeprüfte Zwischenbericht der HVB Group vom 31. März 2013 wird im Ganzen einbezogen.	S. 1 bis 47	S. 46

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden sind auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>) .

Kopien aller Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind kostenlos in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch



Sandra Braun



Michael Harris